



Institut für Anwaltsrecht
Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht

Tätigkeitsbericht 2021/22

Universität zu Köln



Verantwortlich: Univ.-Prof. Dr. Martin Henssler
Geschäftsführender Direktor
Institut für Anwaltsrecht

Adresse: Wienand Haus
Weyertal 59
50937 Köln

Telefon: +49 221 470-2182

E-Mail: anwaltsrecht@uni-koeln.de

Internet: www.anwaltsrecht.uni-koeln.de

Vorwort

Dieser 34. Tätigkeitsbericht deckt einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum ab, nachdem die letzte Mitgliederversammlung infolge der COVID-19-Pandemie erst im Oktober 2021 hatte stattfinden können. Nachgezeichnet in diesem Bericht sind daher die Aktivitäten des Instituts für Anwaltsrecht und des Dokumentationszentrums für Europäisches Anwalts- und Notarrechts seit dem 1. Oktober 2021. Sie waren ungeachtet des kurzen Zeitraumes nicht minder gering. Mit einer Vielzahl von wissenschaftlichen Veröffentlichungen (um die 60 im Berichtszeitraum) und Veranstaltungen haben Institut und Dokumentationszentrum auch dieses Mal grundlegende und aktuelle Fragen des Anwaltsrechts aus jedem nur denkbaren Blickwinkel betrachtet. Wir werden auch in der Zukunft alles daransetzen, um dem Ruf des Instituts, im Bereich des Anwaltsrechts der „Leuchtturm“ in Wissenschaft und Lehre (vgl. die damalige Bundesjustizministerin Brigitte Zypries, in: Henssler/Prütting, Anwaltschaft und Wissenschaft im Dialog, 2009, S. 9) zu sein, weiterhin gerecht zu werden.

Das Institut für Anwaltsrecht kann inzwischen auf eine gut 34-jährige Geschichte zurückblicken. Mit einem gewissen Stolz können wir berichten, dass auch in Zukunft weiter wissenschaftliche Spitzenforschung im Anwaltsrecht in Köln betrieben werden kann. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät hat in der jüngeren Vergangenheit die Weichen dafür gestellt, dass auch künftig gute Ideen zum Anwaltsrecht aus Köln kommen. Aus dem früheren An-Institut für Anwaltsrecht ist inzwischen durch Rektoratsbeschluss ein In-Institut geworden. Das Direktorium des Instituts wurde im vergangenen Jahr mit Matthias Kilian und Christoph Thole schlagkräftig erweitert, Martin Henssler ist weiterhin als Geschäftsführender Direktor des Instituts aktiv. Der langjährige Mitarbeiter Christian Deckenbrock wurde nunmehr auch förmlich dem Institut für Anwaltsrecht als Geschäftsführer zugeordnet, so dass die Rahmenbedingungen für weitere erfolgreiche Forschungs- und Lehrtätigkeit auf dem Gebiet des Anwaltsrechts gegeben sind. Mittlerweile haben Institut und Dokumentationszentrum, die zuletzt dem Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht räumlich angegliedert waren, eigene stattliche Räumlichkeiten im sog. Wienand Haus (Weyertal 59, 50937 Köln) zugewiesen bekommen. Der Umzug, der einige Kräfte gebündelt hat, konnte inzwischen weitgehend abgeschlossen werden, die beiden Bibliotheken stehen der Öffentlichkeit am neuen Standort uneingeschränkt zur Verfügung.

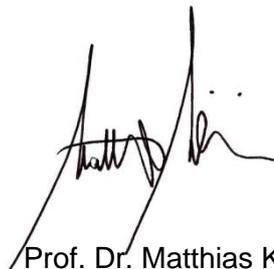
Wie in jedem Jahr gilt der besondere Dank des Direktoriums den Spendern – allen voran der Hans Soldan Stiftung – und den zahlreichen Mitgliedern des Fördervereins, die die Arbeit des Instituts großzügig und uneigennützig unterstützen. Herzlich zu danken hat das Direktorium vor allem den Vorstandsmitgliedern des Fördervereins für ihr zeitintensives Engagement für

unser Institut. Der Förderverein schafft über seinen Vorstand die notwendigen Rahmenbedingungen für das Wirken des Instituts. Engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Voraussetzung und Garanten für die errungene Spitzenstellung – für die erneut vorbildliche Tätigkeit im Berichtszeitraum gebührt ihnen daher ein besonderer Dank.

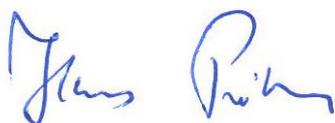
Köln, im Juni 2022



Prof. Dr. Martin Henssler
(Geschäftsführender Direktor)



Prof. Dr. Matthias Kilian



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hanns Prütting



Prof. Dr. Christoph Thole

Inhaltsverzeichnis

Institut für Anwaltsrecht	1
Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht.....	1
Tätigkeitsbericht 2021/22	1
A. Das Institut für Anwaltsrecht	7
I. Über das Institut	7
II. Struktur des Instituts.....	9
1. Geschäftsführung	9
2. Netzwerk	10
3. Personal und Infrastruktur	11
a) Personal.....	11
b) Räumlichkeiten und Bibliothek	12
c) Internetpräsenz	13
4. Förderer und Mitglieder	14
5. Die Kölner Schule des Anwaltsrechts	14
III. Wissenschaftliche Forschungstätigkeit auf dem Gebiet des nationalen Berufsrechts	14
1. Buchprojekte	15
a) Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung	15
b) Handbuch Anwaltliches Berufsrecht.....	16
c) Grundriss Anwaltliches Berufsrecht	16
d) Kommentare zum Rechtsdienstleistungsrecht	16
e) Kommentar Gesellschaftsrecht.....	17
f) Handbuch der Beraterhaftung.....	17
g) Beck'sches Formularbuch für die Anwaltskanzlei	18
h) Kommentar Medizinrecht.....	19
i) Kommentar zum BGB und Kommentar zur ZPO	19
j) Kommentierung des Dienstvertragsrechts	19
k) Law-Clinic-Führer	20
l) Bibliographie des Anwaltsrechts.....	20
2. Einzelprojekte.....	20

a) Überblicksbeitrag zum anwaltlichen Berufsrecht	21
b) Anwaltliches Gesellschaftsrecht – sog. Große BRAO-Reform	21
c) Rechtsdienstleistungsrecht (einschließlich Legal Tech)	21
d) Berufspflichten	23
e) Berufsrecht der Insolvenzverwalter	24
f) Zulassungsrecht/Recht der Syndikusanwälte	25
g) Recht des Anwaltsvertrags und der Anwaltshaftung	25
h) Rechtsanwaltsvergütung	26
i) Europarecht und Rechtsvergleichung	27
j) Zivilprozessrecht	27
k) Ausbildungsbeiträge	27
l) Miscellanea	27
3. Dissertationsprojekte	28
4. Schriftenreihe des Instituts	29
5. Mitwirkung an der ZAP	30
IV. Gremientätigkeit	30
V. Anwaltsrechtssymposium	31
1. 2021	31
2. 2022	32
VI. Social-Media-Plattformen und Open-Access-Plan	32
<i>B. Das Dokumentationszentrum</i>	<i>34</i>
I. Über das Dokumentationszentrum	34
II. Struktur des Dokumentationszentrums	35
1. Geschäftsführung und Personal	35
2. Infrastruktur	35
3. Förderer	35
III. Wissenschaftliche Forschungstätigkeit	36
1. Auswirkungen des Brexits	36
2. Rechtsvergleichung/Auslandsrechtskunde	36
IV. Arbeit des Dokumentationszentrums	38
1. Informationsplattformen	38
2. Servicetätigkeit	38

3. Auslandskontakte/-aufenthalte	38
C. Anwaltsorientierte Juristenausbildung durch das Institut für Anwaltsrecht	40
I. Vorlesung „Einführung in den Anwaltsberuf“	40
II. Vorlesung „Anwaltliche Rhetorik, Plädoyer und Verhandlungserfolg“	40
III. Seminar „Anwaltsrecht“	41
IV. Seminar „Vertragsgestaltung“	41
V. Weitere Elemente der Kölner Anwaltsausbildung	41
1. Law Clinics	42
2. Soldan Moot Court	43
a) 2021	43
b) 2022	44
VI. Wirtschaftsjurist	45
VI. Fachanwaltsausbildung	45
VII. Fortbildungen nach § 43f BRAO	45
1. Vorlesung Einführung in den Anwaltsberuf	46
2. Veranstaltung gemeinsam mit dem Kölner Anwaltverein	46
3. Digitales, KI-gestütztes Seminar	49
D. Anhang: Dokumentation	52
I. Veröffentlichungen	52
II. Vorträge	58
1. Vorträge von Deckenbrock.....	58
2. Vorträge von Henssler.....	58
3. Vorträge von Kilian.....	59
4. Vorträge von Markworth	59
5. Vorträge von Özman	60
6. Vorträge von Prütting.....	60
7. Vorträge von Thole.....	60
III. Kölner Literatur zum Anwaltsrecht	60
1. Kommentare	61
2. Handbücher.....	61
3. Lehrbücher	62



4. Bibliographien/Dokumentationen 62

IV. Schriftenreihe des Instituts für Anwaltsrecht 62

A. Das Institut für Anwaltsrecht

I. Über das Institut

Das Rechtsgebiet des Anwaltsrechts betrifft 165.000 Juristinnen und Juristen unmittelbar – und zwar in ihrer Stellung als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Als das Institut für Anwaltsrecht 1988 gegründet wurde, lag die Zahl der Rechtsanwälte mit knapp über 50.000 bei weniger als einem Drittel: Bereits aus dem Größenwachstum der Anwaltschaft in der Zeit der Existenz des Instituts folgt die gestiegene Bedeutung des Anwaltsrechts in Forschung und Lehre, der das Institut für Anwaltsrecht Rechnung trägt. Nachdem die Zahlen der Erstsemester bis 2007/2008 zurückgegangen waren, haben die Studierendenzahlen zuletzt zwar wieder zugenommen. Gleichwohl ist die Zahl der Absolventen in den letzten Jahren um rund 25 % gesunken. Längst nicht mehr alle Studierenden absolvieren ein klassisches Jurastudium mit Staatsexamina, sondern ein Bachelor- oder Masterstudium, oft im Wirtschaftsrecht. Diese Entwicklungen haben dazu geführt, dass die Zahl der niedergelassenen Rechtsanwälte deutschlandweit seit 2017 um mehr als 12.000 zurückgegangen ist. Die Anwaltsorientierung der universitären Juristenausbildung erlangt vor dem Hintergrund eines sich verschärfenden „war for talents“ um die Absolventen der volljuristischen Ausbildung zusätzliche Bedeutung, weil mit ihrer Hilfe frühzeitig Verständnis und Interesse für die spezifische Tätigkeit eines Volljuristen als Rechtsanwalt geweckt werden kann.

Jungen Juristen die anwaltliche Denk- und Arbeitsweise näherzubringen, ist seit 1988 Anliegen des Kölner Instituts. Damals wurde es auf Initiative des Rektors der Universität zu Köln, *Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Hanau*, und des seinerzeitigen Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins, des Kölner Rechtsanwalts *Dr. h.c. Ludwig Koch*, als erstes Institut seiner Art in Deutschland gegründet und machte sich fortan die Förderung der Belange der Anwaltschaft zur Aufgabe. Obwohl auch heute noch die Ausbildung zum Volljuristen in Deutschland auf den Beruf des Richters ausgerichtet ist, wurde durch die Reform der Juristenausbildung des Jahres 2003 das Studium und Referendariat in einen deutlichen Bezug zur anwaltlichen Tätigkeit gesetzt. Das Institut für Anwaltsrecht hat diesen Entwicklungsprozess der Ausbildungsinhalte begleitend unterstützt und trägt bis heute dazu bei, dass in der Hochschulausbildung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Kölner Universität die Brücke zwischen Rechtswissenschaft und anwaltlicher Praxis geschlagen wird. Durch die jüngst erfolgte Umwandlung des bisherigen An-Instituts in ein sog. In-Institut, also ein reguläres Institut der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, ist unsere Einrichtung nunmehr noch stärker im Fakultätsleben und den organisatorischen Fakultätsstrukturen verankert. Auch dies ist Ausdruck der hohen Wertschätzung der anwaltsrechtlichen Forschung und Ausbildung durch die Universität zu Köln.

Das Institut bearbeitet und dokumentiert das Anwaltsrecht wissenschaftlich unter Berücksichtigung von Nachbarwissenschaften und internationalen Bezügen. Es trägt zur Ausbildung der Juristen, insbesondere mit dem Blick auf die anwaltliche Tätigkeit, bei und bemüht sich, die Kooperation von Rechtswissenschaft und anwaltlicher Praxis zu vertiefen. Aus der wissenschaftlichen Forschungstätigkeit des Instituts sind in den vergangenen 33 Jahren zahlreiche Kommentare und Monographien zum Anwaltsrecht hervorgegangen, die sich als Standardwerke zum Anwaltsrecht etablieren konnten. Zu nennen sind z.B. der von *Henssler/Prütting* herausgegebene Kommentar zur BRAO, der von *Deckenbrock* und *Henssler* verantwortete Kommentar zum RDG oder das Handbuch Sozietätsrecht, das von *Henssler* und *Streck* herausgegeben worden ist.

In jüngerer Vergangenheit lag ein besonderes Augenmerk auf der Etablierung einer dem Anwaltsrecht dienlichen Forschungslandschaft am Standort Köln (dazu noch II. 1.). Das Institut für Anwaltsrecht und das Dokumentationszentrum sind weiterhin eng vernetzt mit dem 2012 etablierten Europäischen Zentrum für Freie Berufe (EuZFB), dem seit 2011 in Köln angesiedelten Soldan Institut und der 2014 eingerichteten Hans-Soldan-Stiftungsjuniorprofessur für Anwaltsrecht, die 2021 in die von der Hans Soldan Stiftung finanzierte Professur von *Matthias Kilian* übergeführt wurde. Durch dieses Forschungsnetzwerk ist es möglich, nicht nur – wie dies seit 1998 bereits durch das Dokumentationszentrum geschieht – die internationalen Bezüge des Anwaltsrecht abzudecken, sondern auch übergreifende Fragestellungen aus dem Recht anderer regulierter Freier Berufe zu bearbeiten und interdisziplinär gewonnene Erkenntnisse aus der empirischen Berufsforschung in die Bearbeitung des Anwaltsrechts einfließen zu lassen.

Bereits fest etabliert ist die jährliche Veranstaltung des sehr gut besuchten „Kölner Anwaltsrechtstags“. (dazu V.). Auf der letztjährigen Veranstaltung, die am 2. Dezember 2021 stattgefunden hat, wurde Bilanz gezogen nach einer für die Anwaltschaft bedeutenden Legislaturperiode, in der der Gesetzgeber viele Bereiche des Anwaltsrechts grundlegend neu geregelt hat. Die Referentinnen und Referenten haben dabei vor allem jene Themen in den Blick genommen, bei denen weiterhin gesetzlicher Regelungsbedarf besteht. Auch in diesem Jahr wird die Veranstaltungsreihe – am 24. November 2022 – fortgesetzt werden, dieses Mal zum Thema „Gegenwart und Zukunft der anwaltlichen Vergütung“.

Die Bedeutung des anwaltlichen Berufsrechts ist jüngst durch den Gesetzgeber gestärkt worden. Künftig werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch den am 1. August 2022 in Kraft tretenden § 43f BRAO verpflichtet, innerhalb des ersten Jahres nach ihrer erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilzunehmen (dazu *Kilian*, [AnwBl 2021, S. 416 f.](#)). Nach dieser im Referenten- und

Regierungsentwurf des BRAO-Reformgesetzes noch nicht enthaltenen Vorschrift, deren Ergänzung durch den Rechtsausschuss des Bundestags maßgeblich auf entsprechenden Forderungen *Kilians* in seiner Stellungnahme als Sachverständiger zurückgeht, muss die berufrechtliche Lehrveranstaltung einen Umfang von mindestens zehn Zeitstunden haben und die wesentlichen Bereiche des anwaltlichen Berufsrechts umfassen. Da diese Pflicht nicht besteht, wenn der Rechtsanwalt vor dem 1. August 2022 erstmalig zugelassen wurde oder nachweist, dass er innerhalb von sieben Jahren vor seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer solchen Lehrveranstaltung teilgenommen hat, kann die Pflicht durch den Besuch der im Institut für Anwaltsrecht traditionell angebotenen Vorlesung „Anwaltliches Berufsrecht“ schon frühzeitig im Rahmen der universitären Ausbildung erfüllt werden. Direktoren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts werden diese Reform zum Anlass nehmen, sich noch intensiver in die anwaltsorientierte Juristenausbildung und die Aus- und Fortbildung der Anwaltschaft im Berufsrecht einzubringen. Insbesondere wird das Institut an verschiedenen Veranstaltungen, die die Vermittlung der notwendigen Berufsrechtskenntnisse zum Gegenstand haben, mitwirken; hierzu sind bereits konkrete Pläne entwickelt worden (dazu C. VII.).

II. Struktur des Instituts

1. Geschäftsführung

Im Berichtszeitraum hat *Martin Henssler* in bewährter Form die Aufgabe der Geschäftsführung des Instituts ungeachtet seiner im Februar 2022 erfolgten Pensionierung wahrgenommen. Er leitet darüber hinaus seit dessen Gründung das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht sowie das Europäische Zentrum für Freie Berufe. Für seine großen Verdienste um das Anwaltsrecht ist *Henssler* am 22. Juni 2022 im Rahmen der Mitgliederversammlung des DAV beim Deutschen Anwaltstag in Hamburg mit dem Ehrenzeichen der Deutschen Anwaltschaft ausgezeichnet worden. In der Laudatio wurde darauf hingewiesen, dass *Henssler* „mit seinen Schülerinnen und Schülern seit nunmehr über 30 Jahren das Anwaltsrecht“ wie kein anderer geprägt hat. Die anwaltsrechtliche Wissenschaft sei vom Kölner Institut begründet worden und werde „bis heute von ihm maßgeblich gestaltet und vorangetrieben“ (Pressemitteilung DAV Nr. 4/2022). Hervorgehoben wurden auch seine rechtspolitischen Initiativen. Insoweit betonte DAV-Präsidentin *Edith Kindermann*: „Seiner Expertise verdanken wir die große BRAO-Reform, die ganz im Sinne des DAV ausgefallen ist. Sein DAV-Diskussionsvorschlag zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht war Grundlage für die große BRAO-Reform, die nun nach langem Weg in weniger als zwei Monaten in Kraft tritt.“ Das Ehrenzeichen wird seit 1980 durch den DAV an Personen verliehen, die sich in besonderem Maße um den Be-

rufsstand verdient gemacht haben. Neben einer Urkunde erhalten die Preisträger eine bronzene Kleinskulptur namens „Netsuke“ (japanisch für „Handschmeichler“) des 2008 verstorbenen Bildhauers *Karl J. Dierkes*.

Weiterhin Direktor ist *Hanns Prütting*, der das Institut gemeinsam mit *Henssler* zur heutigen Blüte geführt hat und bereits 2018 vom DAV mit dem Ehrenzeichen ausgezeichnet worden ist. Zudem sind seit Frühjahr 2021 *Matthias Kilian*, Inhaber der Soldan-Proffessur für Anwaltsrecht und anwaltsorientierte Juristenausbildung, sowie *Christoph Thole*, zugleich Geschäftsführender Direktor des Instituts für Verfahrensrecht und Insolvenzrecht und des Instituts für Internationales und Europäisches Insolvenzrecht der Universität zu Köln, Direktoren des Instituts. Durch die Mitwirkung der neuen Direktoren ist das Institut für Anwaltsrecht für die Zukunft bestens aufgestellt.

2. Netzwerk

Das Kölner Institut für Anwaltsrecht gab nach seiner Gründung im Jahr 1988 Denkanstöße für zahlreiche weitere wissenschaftliche Einrichtungen in der Universität zu Köln und in deren Umfeld, deren wissenschaftliches Wirken in Forschung und Lehre der Anwaltschaft ausschließlich oder ganz überwiegend zugutekommt. Mit diesen Einrichtungen, die gleichsam ein Kölner Netzwerk zur Anwaltsforschung darstellen, kooperiert das Institut für Anwaltsrecht auf das Engste.

Die Verschränkung des Instituts mit einer von einem Institutsdirektor besetzten, dem Anwaltsrecht gewidmeten Professur ist in Nachfolge des von 1991 bis 2019 existierenden Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Anwaltsrecht, dessen Inhaberin zuletzt *Barbara Grunewald* war, durch die 2021 etablierte Hans-Soldan-Stiftungsprofessur für Anwaltsrecht und anwaltsorientierte Juristenausbildung langfristig gesichert. Durch die von *Kilian* besetzte Professur ist das Anwaltsrecht nicht nur über ein Institut als wissenschaftliche Einrichtung, sondern auch über eine Professur, die die einzige ihrer Art in Deutschland ist, in der Fakultät sichtbar. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter *Kilians* in der Professur sind ebenfalls schwerpunktmäßig in der Forschung und Lehre im Anwaltsrecht tätig und werden sich, da sie in gemeinsamen Räumlichkeiten mit dem Institut untergebracht sind, künftig administrative Aufgaben mit dem Institut teilen.

Das von *Henssler* geleitete Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht ergänzt die auf das nationale Recht ausgerichtete Arbeit des Instituts für Anwaltsrecht seit nunmehr rund 25 Jahren um eine unionsrechtliche, rechtsvergleichende und auslandskundliche Dimension. Seine Tätigkeit ist in diesem Bericht in einem eigenen Abschnitt dargestellt (dazu B.).

Das ebenfalls weiterhin von *Henssler* geleitete Europäische Zentrum für Freie Berufe (www.euzfb.uni-koeln.de/) ergänzt das wissenschaftliche Wirken des Instituts für Anwaltsrecht durch einen Blick auf die der Anwaltschaft benachbarten Freien Berufe sowie um eine dezidiert wirtschaftswissenschaftliche, vor allem makroökonomische Perspektive.

Schließlich besteht besonders enge Verbindungen zu dem im gleichen Gebäudekomplex im Kölner Universitätsviertel beheimateten Soldan Institut, das als außeruniversitäre Forschungseinrichtung seit 2011 von *Kilian* als Direktor geleitet wird und in dessen Trägerverein *Henssler* als Vorstand tätig ist. Das Soldan Institut befasst sich vorrangig mit empirischer Berufsforschung zur Anwaltschaft und bereichert mit diesem spezifischen Forschungsansatz die Tätigkeit nicht nur der Stiftungsprofessur für Anwaltsrecht, sondern auch der weiteren dem Anwaltsrecht gewidmeten wissenschaftlichen Einrichtungen.

3. Personal und Infrastruktur

a) Personal

Im Frühjahr 2022 wurde *AOR Dr. Christian Deckenbrock*, zuvor langjähriger Mitarbeiter des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht, dem Institut für Anwaltsrecht als Geschäftsführer zugeordnet. *Deckenbrock*, der im vergangenen Jahr zum Akademischen Oberrat befördert und im Mai 2022 von der Fachschaft Jura mit dem Lehrpreis 2022 ausgezeichnet wurde, wird seine Forschung daher künftig noch mehr auf das Anwaltsrecht konzentrieren können.

Für *Henssler* sind *Lena Özman*, die im Jahr 2020 für einen Auszug aus ihrer Doktorarbeit zum Thema „Berufsrecht des Syndikusrechtsanwalts“ den Nachwuchswissenschaftlerpreis der Bundesrechtsanwaltskammer gewann, und *Malte Hinz* parallel zu ihrem Referendariat als wissenschaftliche Hilfskräfte in einem Umfang von jeweils 6,44 Wochenstunden im Bereich des Anwaltsrechts tätig. *Özman* und *Hinz*, beide ausgewiesen durch exzellente Staatsexamina, haben im Berichtszeitraum mehrere eigenständige Forschungsarbeiten zum anwaltlichen Berufsrecht veröffentlicht.

Seit Februar 2022 wird *Henssler* zudem von *Thomas Sossna* unterstützt, der eine neu geschaffene und überwiegend aus Vereinsmitteln finanzierte Stelle als Referent des Geschäftsführenden Direktors angetreten hat. *Sossna* studiert Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln als Stipendiat der Linklaters LLP. Nach Praktika bei BLD Bach Langheid Dallmayr und im Bundesministerium der Finanzen nahm er am Soldan Moot Court 2021 teil. Dort belegte er Platz 2 von 31 in der Teamwertung sowie einen zweiten Platz in der Wertung für die beste mündliche Einzelleistung. *Sossna* unterstützt den Geschäftsführenden Direktor *Henssler* bei seiner Tätigkeit in Leitung, Forschung und Lehre. Im Berichtszeitraum hat *Sossna* an verschiedenen Veröffentlichungen zum Bürgerlichen sowie zum Anwalts-, Handels- und Gesellschaftsrecht mitgewirkt und verantwortet – zusammen mit *Henssler* – u.a. die Betreuung der Kölner

Teams und das Sponsoring beim Soldan Moot Court, die Social-Media und Open-Source-Aktivitäten des Instituts sowie das Projekt eines digitalen, KI-gestützten Anwaltslehrgangs.

Eine Stelle als Studentische Hilfskraft (1/4-Stelle) ist, in Nachfolge von *Ann-Sophie Schumacher*, seit Juni 2022 mit *Fabienne Dollhausen* besetzt. *Dollhausen* studiert Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln und war zuvor als Studentische Hilfskraft am Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht tätig. Ehrenamtlich ist *Dollhausen* in zwei universitären Vereinen tätig: Zum einen engagiert sie sich in der Women Entrepreneurs Law Clinic und berät dort Start-Ups in rechtlichen Angelegenheiten. Zum anderen ist sie Mitglied im Legal Tech Lab Cologne. Am Soldan Moot Court zum anwaltlichen Berufs- und Zivilrecht hat sie mit Erfolg teilgenommen (s. hierzu auch den ausführlichen Bericht).

Für *Kilian* sind mit *Caroline Staude* und *Dr. Camilla Bertolino* (ab August 2022 in Elternzeit) zwei Wissenschaftliche Mitarbeiterin auf je einer 1/2-Stelle mit Schwerpunkt im Berufsrecht tätig. Die im Umfang von jeweils acht Wochenstunden tätigen Studentischen Mitarbeiterinnen *Shirin Bahns*, *Katarina Gaun* und *Birte Esch* betreuen als fortgeschrittene Studentinnen eigenständig Projekte wie die "Anwaltsrechtliche Literaturschau", die Bücherschau und pflegen eine berufsrechtliche Entscheidungsdatenbank und Materialsammlung. Beabsichtigt ist, diese drei Mitarbeiterinnen ab 2023 als Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen im Rahmen von anwaltsrechtlichen Promotionsvorhaben zu beschäftigen.

Die Verwaltung der Fördervereinsangelegenheiten übernimmt nach wie vor nebenberuflich *Silke Weyers* mit einem Umfang von sechs Wochenstunden. *Weyers* ist hauptberuflich im Sekretariat des ehemals von *Henssler* geleiteten Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht tätig und bestens mit den im Anwaltsinstitut anfallenden Aufgaben vertraut. Zugleich ist ihre Erreichbarkeit zu den üblichen Bürozeiten sichergestellt. Buchhaltungsaufgaben werden weiterhin in der Rechtsanwaltskammer Köln von der dortigen Mitarbeiterin, *Claudia Schneider*, mit dankenswerter Zuverlässigkeit übernommen.

Dem Institut eng verbunden ist der am Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht tätige akademische Rat *Dr. David Markworth*, der sich als Habilitand von *Henssler* seit Jahren intensiv auch mit dem anwaltlichen Berufsrecht befasst und eine Vielzahl von Vorträgen und Veröffentlichungen mit anwaltsrechtlichem Bezug gehalten bzw. verfasst hat.

b) Räumlichkeiten und Bibliothek

Das Institut für Anwaltsrecht, das seit Frühjahr 2009 in Räumen des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Weyertal 115, 50931 Köln, untergebracht war, hat im Frühjahr 2022 neue Räumlichkeiten erhalten. Es ist nunmehr gemeinsam mit der Hans-Soldan-Stiftungsprofessur für Anwaltsrecht und anwaltsorientierte Juristenausbildung im sog. Wienand Haus (Weyertal

59, 50937 Köln) in insgesamt fünf – neu möblierten – Räumen und einem geräumigen Keller untergebracht. Damit ist die räumliche Trennung vom Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht vollzogen, das in der Nachfolge von *Henssler* künftig von zwei Direktoren geleitet werden wird. Aufgrund von Vereinbarungen mit der Universität zu Köln konnte nicht nur eine adäquate Unterbringung der Bibliothek und des gesamten Instituts und des Dokumentationszentrums sichergestellt werden. Vielmehr konnte die zuvor sehr beengte Unterbringung der Bibliothek auf diese Weise deutlich verbessert werden. Es steht nun auch wieder hinreichend Platz für die notwendigen Neuanschaffungen zur Verfügung. Der Anspruch, bis auf ganz wenige Ausnahmen alle seit der Jahrtausendwende in Deutschland erschienenen anwaltsrechtlichen Publikationen in der Bibliothek verfügbar zu machen, kann damit aufrechterhalten bleiben. Über die aktuellen Neubeschaffungen gibt die Neuerwerbsliste der Bibliothek Auskunft, die seit 2010 in elektronischer Form auf der Internetseite verfügbar ist. Auch künftig werden Studierende und sonstige Interessierte die Möglichkeit haben, vor Ort mit der Literatur des Instituts zu arbeiten.

c) Internetpräsenz

Die Internetpräsenz des Instituts für Anwaltsrecht wurde 2018 erfolgreich an das Universitätsdesign angepasst und ist im Berichtszeitraum weiterentwickelt und gepflegt worden. Wichtige Bestandteile sind die kontinuierlich fortgeschriebene „Bibliographie des Anwaltsrechts“, die darüber informiert, welche anwaltsrechtlichen Titel seit 2003 neu erschienen und ob sie in der Bibliothek des Instituts verfügbar sind. Sie beruht auf der von *Kilian* monatlich im Anwaltsblatt publizierten anwaltsrechtlichen Bücherschau, in der in thematischen Schwerpunkten vier bis sechs anwaltsrechtliche Neuerscheinungen in Form von Kurzrezensionen vorgestellt werden. Administrativ betreut wird diese Bücherschau von *Birte Esch*, einer Studentischen Hilfskraft von *Kilian*. Inzwischen wird auch die „Anwaltsrechtliche Literaturschau“, in der seit 2012 in den BRAK-Mitteilungen anwaltsrechtliche Aufsatzveröffentlichungen dokumentiert werden, auf der Homepage zugänglich gemacht, um auf diese Weise eine umfassende Informationsquelle für wissenschaftlich Interessierte anbieten zu können. Die „Anwaltsrechtliche Literaturschau“ wird seit März 2022 von *Katarina Gaun*, ebenfalls Studentische Hilfskraft bei *Kilian*, betreut. Die Homepage wird kontinuierlich aktualisiert. Auf den neuesten Stand gebracht wurde etwa die Darstellung der nunmehr über 30-jährigen Geschichte und der Forschungsbereiche des Instituts. Unter „Aktuelle Nachrichten“ berichtet das Institut regelmäßig über neueste Forschungsergebnisse oder sonstige Entwicklungen.

Der Förderverein verfügt im Rahmen des Internetauftritts des Instituts über einen eigenen Bereich, in dem sich der Vorsitzende des Fördervereins persönlich an Interessierte wendet und um Mitgliedschaft im Förderverein und um Spenden an den Förderverein wirbt.

4. Förderer und Mitglieder

Die Förderung des Instituts für Anwaltsrecht beruhte im Berichtszeitraum auf seit vielen Jahren bewährten Säulen: Wichtige Einnahmequelle waren – zuletzt weiter reduzierte – Zuwendungen der Hans Soldan Stiftung an den Förderverein des Instituts; als herausgehobene Förderer sind ferner die Rechtsanwaltskammern Köln und Düsseldorf sowie der Deutsche Anwaltverein und der Kölner Anwaltverein zu nennen. Die Rechtsanwaltskammer Köln unterstützt zusätzlich über die Bereitstellung von Personalressourcen die Organisation des Fördervereins, indem die Buchhaltung des Vereins von einer bei der Kammer tätigen Buchhalterin übernommen wird. Zu großem Dank verpflichtet ist das Institut auch der Bundesnotarkammer und der Bundesrechtsanwaltskammer, die speziell die Arbeit des Dokumentationszentrums unterstützen.

5. Die Kölner Schule des Anwaltsrechts

Eine der schönsten Begleit- bzw. Folgeerscheinungen der über 30-jährigen Tätigkeit des Kölner Instituts ist das Entstehen einer wissenschaftlichen Forschergruppe, die als Kölner Schule bezeichnet werden kann. Seit vielen Jahrzehnten werden in Köln exzellente Nachwuchswissenschaftler ausgebildet und an das Anwaltsrecht herangeführt. Ohne Köln über Gebühr herausstellen zu wollen, lässt sich doch feststellen, dass die derzeit führenden Nachwuchswissenschaftler sämtlich in Köln ausgebildet worden sind, wobei *Kilian* und *Deckenbrock* längst zu den etablierten und viel gefragten Berufsrechtlern gehören. Schaut man auf die Veröffentlichungen, insbesondere auf die aus dem Institut hervorgegangenen Kommentare, Handbücher, Aufsatz- und Ausbildungsliteratur, so ist die Liste der aus Köln kommenden Autoren lang: *Dr. Camilla Bertolino*, *Dr. Borbála Dux-Wenzel*, *Dr. Jan Glindemann*, *Dr. Stefanie Lemke*, *Dr. David Markworth*, *Dr. Dirk Michel* und *Dr. Melanie Rillig* sind nur einige Namen, die hier erwähnt seien.

III. Wissenschaftliche Forschungstätigkeit auf dem Gebiet des nationalen Berufsrechts

Im Berichtszeitraum wurden im Bereich des nationalen anwaltlichen Berufsrechts der Forschungstradition des Instituts entsprechend sowohl aktuelle berufsrechtliche Fragestellungen aufgegriffen als auch längerfristige Grundlagenprojekte vorangetrieben. Erneut mehr als 80 Veröffentlichungen seit der vergangenen Mitgliederversammlung sind ein Beleg dafür, dass Köln seine Spitzenstellung als Zentrum anwaltsrechtlicher Forschung in Deutschland unangefochten behaupten konnte.

1. Buchprojekte

Die „Kölner Anwaltsliteratur“, d.h. von den Direktoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verfasste und/oder herausgegebene Titel zum Anwaltsrecht, sowie die institutseigene Schriftenreihe sichern dem Kölner Institut für Anwaltsrecht mit weitem Abstand eine führende Position in der anwaltsrechtlichen Forschung. Durch zahlreiche Werke werden in unterschiedlicher Darstellungsform und Tiefe zielgruppengerecht sämtliche Bereiche des Anwaltsrechts abgedeckt: Kommentare zur BRAO (*Henssler/Prütting*, Verlag C.H. Beck), zum RDG (*Deckenbrock/Henssler*, Verlag C.H. Beck) und zum PartGG (*Henssler*, Verlag C.H. Beck), Handbücher zum Anwaltsrecht (*Kilian/Offermann-Burckart/vom Stein*, Anwaltverlag), Sozietätsrecht (*Henssler/Streck*, Verlag Otto Schmidt), zur Mediation (*Henssler/Koch*, Anwaltverlag), zur Beraterhaftung (*Henssler/Gehrlein/Holzinger*, Verlag Wolters Kluwer), zum Notarrecht (*Kilian/Sandkühler/vom Stein*, Notarverlag) und zur alternativen Streitbeilegung (*Prütting*, Verlag C.H. Beck), eine Darstellung des gesamten anwaltlichen Berufsrechts (*Kilian/Koch*, Verlag C.H. Beck) sowie Ausbildungsliteratur zum Berufsrecht (*Deckenbrock/Özman*, Hagener Wissenschaftsverlag) und zur Mediation (*Henssler*, FernUniversität Hagen) haben mit den Jahren gleichsam eine eigene „Kölner Anwaltsliteratur“ entstehen lassen.

a) Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung



Nachdem im Mai 2019 die 5. Auflage des *Henssler/Prütting* erschienen ist, haben nunmehr die Arbeiten an der Neuauflage begonnen. Für die Neuauflage ist aufgrund der vielfältigen Reformen (darunter die große BRAO-Reform, Inkrafttreten 1. August 2022) eine umfangreiche Überarbeitung geplant. Der Abschluss der Arbeiten ist für die zweite Jahreshälfte 2022 vorgesehen. *Henssler* wird das neu gefasste anwaltliche Gesellschaftsrecht (§§ 59b ff. BRAO n.F.), das maßgeblich auf den von ihm veröffentlichten Entwurf (*AnwBI Online 2018*, 564 ff.) zurückgeht, kommentieren. *Thole* wird als Autor eintreten und die neu gefassten § 113 ff. BRAO, die erstmals anwaltsgerichtliche Maßnahmen auch gegen die Berufsausübungsgesellschaft vorsehen, analysieren. Als weitere neue Autorin konnte *Susanne Münch*, die im BMJV für das Berufsrecht zuständige Referatsleiterin gewonnen werden, sie wird künftig die §§ 119 ff. BRAO bearbeiten. Ebenfalls neu zum Autorenteam werden *Prof. Dr. Thomas Mann*, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht (künftig: §§ 62 ff. und §§ 175 ff. BRAO), sowie Rechtsanwalt *Stefan Peitscher*, Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Hamm (künftig: §§ 70 ff. BRAO), stoßen.

b) Handbuch Anwaltliches Berufsrecht

In Vorbereitung für Anfang 2023 ist die 3. Auflage der von *Kilian* verantworteten systematischen Darstellung des anwaltlichen Berufsrechts in der Beck'schen Buchreihe „NJW Praxis“.



In der ersten Auflage noch gemeinsam mit dem langjährigen Vorsitzenden des Fördervereins, *Dr. h.c. Ludwig Koch*, verfasst, verantwortet *Kilian* das Werk seit der 2. Auflage allein, was nach Aussagen des Verlags für Werke dieses Umfangs mittlerweile eine absolute Ausnahme ist. Die Neuauflage wird vor allem die diversen Berufsrechtsrechtsformen der Jahre 2020 und 2021 nachvollziehen.

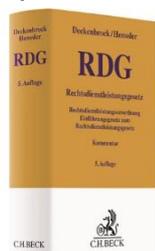
c) Grundriss Anwaltliches Berufsrecht

Ganz aktuell (im Juni 2022) ist im Hagerer Wissenschaftsverlag ein von *Deckenbrock* und *Özman* verfasstes knapp 230 Seiten starkes Buch zum „Anwaltlichen Berufsrecht“ erschienen.



Das Werk, das auf einen von den Autoren im Auftrag der FernUniversität Hagen verfassten Studienbrief zum Anwaltsrecht zurückgeht, ist in zwei größere Kapitel untergliedert. Während der erste Teil das Kernberufsrecht, also die Regelungen zur Organisation des Berufs, zu den Berufspflichten des Rechtsanwalts, zur Berufsaufsicht und zu berufsrechtlichen Sanktionen darstellt, widmet sich das zweite Kapitel den Grundzügen des strengen anwaltlichen Haftungsrechts. Das Werk beschränkt sich bewusst auf eine Darstellung der Grundstrukturen des Berufs- und Haftungsrechts und gibt einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen und Entscheidungen der Rechtsprechung. Es hat dagegen nicht den Anspruch, jedes noch so winzige Detail in der berufsrechtlichen Diskussion abzubilden. Die demnächst in Kraft tretende Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts ist bereits vollumfänglich eingearbeitet. Das Buch eignet sich als Begleitung zu einem nach § 43f BRAO n.F. für (angehende) Rechtsanwälte verpflichtenden Kurs, in dem Grundkenntnisse des anwaltlichen Berufsrechts vermittelt werden.

d) Kommentare zum Rechtsdienstleistungsrecht



Wie im letzten Tätigkeitsbericht ausführlich erläutert, ist im März 2021 die 5. Auflage des „Deckenbrock/Henssler“, der neben dem RDG auch die das Gesetz konkretisierende Rechtsdienstleistungsverordnung (RDV) und das insbesondere Überleitungsvorschriften enthaltende Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) kommentiert, erschienen.

Bereits in 21. Edition (Stand April 2022) liegt die Kommentierung des § 5 RDG von *Prof. Dr. Bernd Hirtz* vor, die im Beck'schen Online-Kommentar zum RDG, der von *Grunewald* und *Römermann* herausgegeben wird, erscheint und alle drei Monate aktualisiert wird. Die umfangreiche Kommentierung des wichtigen Nebenleistungstatbestands zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass sie konkrete Hinweise zu verschiedenen Berufs- und Tätigkeitsbildern gibt.

e) Kommentar Gesellschaftsrecht

Aktuell ist die 6. Auflage der gesellschaftsrechtlichen Gesamtkommentierung „*Henssler/Strohn*“, die wie der „*Henssler/Prütting*“ der Beck'schen „Grüneberg-Reihe“ angehört, in Planung. Neben *Henssler* wirken auch *Hirtz*, der Vorsitzende des Fördervereins, sowie *Kilian* an dem Projekt als Autoren mit. *Henssler* kommentiert Vorschriften aus dem Recht der OHG (§ 105 HGB) sowie des AktG und GmbHG, *Hirtz* das PartGG und *Kilian* bearbeitet in dem Kommentar das im BGB verankerte Recht der GbR. Für die Neuauflage ist unter anderem die Einarbeitung des zum 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG) vom 10. August 2021 (BGBl. I, S. 3436) geplant.



Wichtige gesellschaftsrechtliche Kommentierungen aus dem Institut finden sich auch in dem von *Henssler* herausgegeben beconline.GROSSKOMMENTAR HGB. *Markworth* kommentiert hier die für die Anwaltschaft wichtigen §§ 128–130 HGB, die die Reichweite der Haftung auch für Freiberuflergesellschaften regeln. *Kilian* kommentiert im BeckOGK-HGB die §§ 126–127 HGB.

f) Handbuch der Beraterhaftung

Kurz vor dem Erscheinen steht die 2. Auflage des 2018 in erster Auflage im Carl Heymanns Verlag erschienenen Handbuchs der Beraterhaftung, das *Henssler* gemeinsam mit *Prof. Dr. Markus Gehrlein* und Rechtsanwalt *Oliver Holzinger* herausgibt. Das Erscheinen ist für August 2022 angekündigt. Das Handbuch hat es sich zur Aufgabe gemacht, in möglichst allen Zweifelsfragen zur Beraterhaftung eine sichere Auskunft zu geben und dem Berater als Wegweiser zur Haftungsvermeidung bei komplexen Dienstleistungen zu dienen. *Dr. Dirk Michel* bearbeitet die Haftung in der Partnerschaftsgesellschaft. Von *Henssler* stammt der Abschnitt über die Haftung bei der gemeinschaftlichen Berufsausübung der Kapitalgesellschaften. *Henssler* und *Michel* widmen sich gemeinsam den Haftungsfragen bei interprofessioneller



Zusammenarbeit sowie – in einem weiteren Kapitel – der Haftung bei gemeinschaftlicher Berufsausübung in der GmbH & Co KG. Alle Abschnitte mussten mit Blick auf das zum 1. August 2022 in Kraft tretende Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (sog. Große BRAO-Reform) (BGBl. 2021 I, S. 2363) umfassend überarbeitet werden. Bereits berücksichtigt sind auch die Änderungen, die sich zum 1. Januar 2024 durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG) (BGBl. 2021 I, S. 3436) ergeben werden.

g) Beck'sches Formularbuch für die Anwaltskanzlei

Das von *Volker G. Heinz* und *Thomas Ritter* herausgegebene Beck'sche Formularbuch für die Anwaltskanzlei, das ein einzigartiges Kompendium für die Organisation und das Management



der Anwaltskanzlei darstellt, wird im Herbst 2022 in 2. Auflage erscheinen.

In der bewährten Struktur der Beck'schen Formularbücher erhalten angehende wie auch arrivierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie ihre Mitarbeitenden praxiserprobte Arbeitshilfen für die regelmäßig in der Kanzlei anfallenden Strukturierungs-, Verwaltungs- und Organisationsaufgaben. Von Fragen der Anwaltszulassung über die Kanzleigründung bis hin zur Kanzleifusion oder Abwicklung werden sämtliche Themengebiete anhand ausführlich kommentierter Formulare, Muster und Checklisten veranschaulicht.

Henssler hat gemeinsam mit *Malte Hinz* die Abschnitte „Gemeinschaftliche Berufsausübung (1. Vorbemerkungen, 2. Sozietätsvertrag, 3. Partnerschaftsvertrag zwischen Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern („einfache Partnerschaft“)) übernommen. *Kilian* verantwortet die Abschnitte „Gemeinschaftliche Berufsausübung (4. Satzung einer Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, 5. Handelsregisteranmeldung einer Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, 6. Zulassungsantrag einer Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, 7. Bürogemeinschaftsvertrag, 8. Satzung einer Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, 9. Kooperationsvertrag)“. Auch bei dieser Neuauflage mussten die umfangreichen (anwalts)gesellschaftsrechtlichen Änderungen, die zum 1. August 2022 (sog. Große BRAO-Reform) und zum 1. Januar 2024 (MoPeG) in Kraft treten werden, eingearbeitet werden.

h) Kommentar Medizinrecht

Zum Jahresende 2021 ist die 6. Auflage des „Medizinrecht Kommentar“, an dem *Deckenbrock, Henssler, Kilian* und *Prütting* mitwirken, erschienen. Bearbeitet werden durch das Institut Ma-



terien, die Parallelen zum Anwaltsrecht aufweisen (*Prütting*: Insolvenz- und Prozessrecht, *Deckenbrock* und *Henssler*: Recht der GbR, *Kilian*: MBOÄ und PartGG). Mit dem Engagement im Medizinrecht nutzt das Institut nicht nur langjährig aufgebautes Know-How im Berufsrecht, sondern leistet auch durch eine allgemeine Berufsrechtsforschung einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Freien Berufe. Die gesellschaftsrechtlichen Kommentierungen geben bereits einen Ausblick auf das zum 1. Januar 2024 in Kraft tretende Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG).

i) Kommentar zum BGB und Kommentar zur ZPO

Jährlich erscheint der Kommentar zum BGB von *Prütting* in Zusammenarbeit mit *Prof. Dr. Gerhard Wegen* und *Gerd Weinreich*, im Jahr 2022 bereits in der 17. Auflage. Zusammen mit



dem ebenfalls jährlich erscheinenden Kommentar zur Zivilprozessordnung von *Prütting* in Zusammenarbeit mit *Prof. Dr. Markus Gehrlein*, der nun in der 14. Auflage vorliegt und erstmals zentrale Vorschriften des FamFG kommentiert, bieten die beiden Werke durch höchste Aktualität und klare Strukturierung gerade für die Anwaltschaft einen praktischen Doppelpack. Mit *Thole* ist ein weiterer Institutsdirektor Teil des Autorenteams des *Prütting/Gehrlein*.

j) Kommentierung des Dienstvertragsrechts

Abgeschlossen hat Henssler seine Neukommentierung der §§ 615–619a BGB sowie der §§ 623–630 BGB für die demnächst erscheinende Neuauflage (9. Auflage) des Münchener Kommentars zum BGB. Da es sich bei dem Anwaltsvertrag in der Regel um einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit dienstvertraglichen Elementen handelt, ist die Kommentierung nicht nur für Arbeits-, sondern auch für Anwaltsrechtler von besonderer Bedeutung. Besonders hervorzuheben ist die Dienstverträge höherer Art betreffende Kommentierung der §§ 627 f. BGB.

k) Law-Clinic-Führer

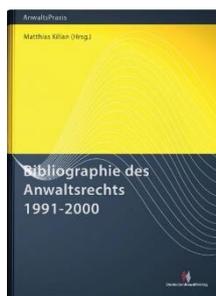
Kilian und *Lisa Wenzel*, die ein Promotionsprojekt zu Law Clinics betreibt, haben im Berichtszeitraum einen Law-Clinic-Führer veröffentlicht, der einen Überblick über die lebhaft



studentischer Rechtsberatung gibt, die in den letzten zehn Jahren in Deutschland entstanden ist. Der Law-Clinic-Führer ist eine „Fernwirkung“ der 2017 durchgeführten Soldan Tagung, für die eine Erstfassung eines solchen Führers als Tagungsunterlage erstellt worden war. Mit Unterstützung der Hans Soldan Stiftung, die die Personalkosten der Co-Autorin *Wenzel*, einer früheren, langjährigen Mitarbeiterin des Instituts für Anwaltsrecht, für einen befristeten Zeitraum in Form einer Projektförderung übernommen hat,

ist der Law-Clinic-Führer Anfang 2022 in Buchform erschienen. Im Hinblick auf die Wurzeln des Berichts in der Soldan Tagung ist die Publikation im Nomos Verlag in der Schriftenreihe des Soldan Instituts erfolgt, das die hiermit verbundenen Kosten übernommen hat.

l) Bibliographie des Anwaltsrechts



Weit fortgeschritten sind die Arbeiten am dritten Teilband der von *Kilian* herausgegebenen Bibliographie des Anwaltsrechts, der die anwaltsrechtliche Buchliteratur der Jahre 2011 bis 2020 erschließen wird. Der weitere Band tritt neben die Bibliographien der Jahre 1991 bis 2000 sowie 2001 bis 2010, die bereits vor einigen Jahren erschienen sind. In der Bibliographie werden nach eigens für diese entwickelten, kleinteiligen Systematik anwaltsrechtliche Werke (in einem weiteren Sinne) kategorisiert und erlauben auf diese Weise einen schnellen Überblick über die verfügbare Literatur in den verschiedensten Teilbereichen des Anwaltsrechts.

2. Einzelprojekte

Über diese Buchprojekte hinaus ist eine geradezu überwältigende Fülle von Veröffentlichungen zu berufsrechtlichen Einzelfragen Ausdruck der sehr breiten und dynamischen Kölner Forschungsaktivitäten. Es ist bezeichnend für die Prägung der Literatur durch Kölner Autoren, dass es zu vielen bedeutsamen Gerichtsentscheidungen und berufsrechtlichen Entwicklungen gleich mehrere Beiträge aus Köln gibt. Die folgende vollständige Aufzählung nebst kurzer Schilderung der Themenstellung sprengt nahezu den Rahmen dieses Tätigkeitsberichts, gleichwohl seien sie in diesem Bericht in ihrer Vielfalt einmal hervorgehoben:

a) Überblicksbeitrag zum anwaltlichen Berufsrecht

Zum 1. August 2022 wird die Neuregelung des § 43f BRAO in Kraft treten. Die Norm verlangt von neu zugelassenen Rechtsanwältinnen den Erwerb von berufsrechtlichen Kenntnissen binnen eines Jahres nach Zulassung. Vorgeschrieben ist der Besuch eines mindestens zehnstündigen Kurses. Diese Reform haben *Henssler*, *Özman* und *Sossna* zum Anlass genommen, um für die Juristische Schulung einen komprimierten Überblick über das anwaltliche Berufsrecht unter Berücksichtigung der großen BRAO-Reform zu verfassen (in: [JuS 2022, S. 385 ff.](#)). Der Beitrag ist didaktisch konzipiert und soll Studierenden und Referendaren einen ersten Einblick in die Grundlagen des anwaltlichen Berufsrechts vermitteln.

b) Anwaltliches Gesellschaftsrecht – sog. Große BRAO-Reform

Im vergangenen Berichtszeitraum hat das Thema „Große BRAO-Reform“ breiten Raum eingenommen. Aus dem Institut sind gleich mehrere Überblicksbeiträge (*Deckenbrock*, DB 2021, S. 2200 ff.; *Kilian*, NJW 2021, S. 2385 ff.) zu dem neuen Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (BGBl. I, S. 2363) entstanden, zudem wurden viele Einzelfragen beleuchtet. *Kilian* hat sich in einem Beitrag ausführlich mit Fragen der künftigen interprofessionellen Berufsausübung befasst (in: ZKM 2022, S. 84 ff.) Anlässlich des bevorstehenden Inkrafttretens dieser umfassenden Gesetzesreform am 1. August 2022 hat *Henssler*, der mit seinem für den DAV erarbeiteten Gesetzesentwurf (in: [AnwBl Online 2018, S. 564 ff.](#)) als Architekt dieser Reform gilt, dem Anwaltsblatt ein Interview gegeben (in: [AnwBl 2022, S. 394 ff.](#)). In diesem stellt *Henssler* die Neuerungen und Vorzüge der Reform vor, führt aber auch aus, welcher Nachbesserungsbedarf besteht.

c) Rechtsdienstleistungsrecht (einschließlich Legal Tech)

Erneut spielt das Thema Legal Tech in der Forschungstätigkeit des Instituts eine große Rolle. *Kilian* stellt in einem Beitrag das neue Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote vom 10. August 2021 (BGBl. I, S. 3415) vor und zeigt ungelöste Fragen und Widersprüche auf (in: MDR 2021, S. 1297 ff.).

Der BGH hatte zwar in seinem viel beachteten Urteil vom 27. November 2019 (Az. VIII ZR 285/18) umfassend zur Reichweite der Befugnis von registrierten Inkassodienstleistern beim Forderungseinzug für Verbraucher Stellung genommen. Diese Rechtsprechung hat der BGH inzwischen mehrfach bestätigt und in verschiedenen Aspekten fortentwickelt. *Markworth* bespricht eine dieser Folgeentscheidungen (BGH, Urteil vom 30.3.2022 – VIII ZR 279/21) und widmet sich hier insbesondere der Abgrenzung zwischen zulässiger Forderungseinziehung

und unzulässiger Forderungsabwehr. Auch diskutiert er, ob das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote Auswirkungen auf die Rechtsprechung des BGH haben wird (in: EWiR 2022, S. 428 ff.).

Zunächst offengeblieben war allerdings die Frage, ob Inkassodienstleister gestützt auf § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG auch Forderungen, auf die ausländisches Recht anwendbar ist, einziehen dürfen oder ob sie zusätzlich einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG bedürfen. Hierzu hat sich *Henssler* in einem Festschriftbeitrag mit dem Titel „Rechtsberatungsbefugnisse von prozessfinanzierenden Inkassodienstleistungsunternehmen im ausländischen Recht“ (in: FS Singer, 2022, S. 277 ff.), der sich für die zweite Ansicht entscheidet, ausführlich geäußert. Nach Abfassung des Beitrags hat das OLG Braunschweig mit Urteil vom 7. Oktober 2021 (Az. 8 U 40/21) im Sinne *Hensslers* entschieden. *Deckenbrock* hat das Urteil des OLG Braunschweig dagegen kritisch in einer Kurzanmerkung besprochen (in: EWiR 2021, S. 703 f.) und prognostiziert, dass diese Entscheidung vor dem BGH keinen Bestand haben werde. In der Tat hat der Bundesgerichtshof inzwischen mit Urteil vom 13. Juni 2022 (Az. VIa ZR 418/21) anhand einer am Wortlaut, an der Systematik und an Sinn und Zweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes sowie an der Gesetzgebungsgeschichte orientierten Auslegung klargestellt, dass ein nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG registrierter Inkassodienstleister auch dann keiner weiteren Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG bedarf, wenn er eine ihm treuhänderisch übertragene und einem ausländischen Sachrecht unterfallende Forderung außergerichtlich geltend macht.

Weiterhin umstritten ist auch die Frage, inwieweit Inkassodienstleister gebündelt Forderungen gegen ein Unternehmen aufgrund eines Schadensereignisses gegen Zahlung einer Erfolgsprovision anbieten können (sog. Sammelklage-Inkasso). Der BGH hat allerdings in einer Grundsatzentscheidung vom 13. Juli 2021 (Az. II ZR 84/20) die grundsätzliche Vereinbarkeit eines solchen Geschäftsmodells mit §§ 3, 4 RDG bejaht. *Prütting* (in: EWiR 2021, S. 549 ff.) und *Thole* (in: BB 2021, S. 2382 ff.) haben diese Entscheidung unterschiedlich eingeordnet. Trotz dieser höchstrichterlichen Vorgaben aus Karlsruhe haben verschiedene Instanzgerichte verschiedene Angebote von Sammelklage-Inkasso, etwa im Bereich des Kartellschadensersatzrechts, weiterhin für unzulässig erachtet. *Deckenbrock* hat in einer Anmerkung zum Urteil des LG Stuttgart vom 28. April 2022 (Az. 30 O 17/18) diesen Weg kritisiert (in: EWiR 2022, S. 349 ff.).

Als mit der Entscheidung des BGH vom 9. September 2021 (Az. I ZR 113/20) weitgehend geklärt anzusehen ist hingegen die rechtsdienstleistungsrechtliche Zulässigkeit von Vertragsgeneratoren im Internet („smartlaw“). *Kilian* hat diese Entscheidung in einer Anmerkung (in: DStR 2021, 2998) als im Ergebnis zutreffend eingeordnet, wenngleich er die Entwicklung der

Lösung durch den BGH als unnötig kompliziert kritisiert. Auch *Thole* hat die Entscheidung besprochen (in: NJW 2021, 3125), er hätte sich, dem BGH ebenfalls im Ergebnis zustimmend, gewünscht, wenn die unter § 2 RDG unklare Abgrenzung der „Konkretheit“ zum weiteren Merkmal „Prüfung des Einzelfalls“ noch genauer beleuchtet worden wäre

Auch auf rechtspolitischer Ebene herrscht weiterhin Bewegung. Das BMJ hat im Mai 2022 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen vorgestellt. Der Entwurf enthält unter anderem den Vorschlag, Registrierung und Aufsicht beim Bundesamt für Justiz zu bündeln. In einem Editorial mit dem Titel „Zu viele Köche verderben den Brei“ (in: NJW-aktuell 22/2022, S. 3) hat *Deckenbrock* diesen Plan begrüßt und als „richtig und wichtig“ bezeichnet. Auch *Henssler/Sossna* haben in einem Editorial für den Betriebsberater den Entwurf als Schritt in die richtige Richtung bezeichnet (in: BB 27/2022, S. I).

In einem weiteren Beitrag hat *Deckenbrock* die Entwicklungen im Legal-Tech-Bereich, und hier insbesondere im Zusammenhang mit dem sog. Legal-Tech-Inkasso, studierendengerecht für die Website der sog. [Legal Tech University](#) aufbereitet.

In welchem Ausmaß Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf dem Legal-Tech-Markt Wettbewerb erfahren, blieb im Gesetzgebungsverfahren zum dem am 1. Oktober 2021 in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Rechtsdienstleistungen“ ungeklärt. *Kilian* berichtet in einem Beitrag für das Anwaltsblatt (in: [AnwBl 2021, S. 608 f.](#)) über empirische Befunde zu dieser Frage. In einem weiteren Beitrag für das Anwaltsblatt (in: [AnwBl 2022, S. 40 f.](#)) beschäftigt sich *Kilian* mit Fragen der künftigen Regulierung des wandelnden Rechtsdienstleistungsmarkts.

Darüber hinaus hat sich *Kilian* kritisch zur Entwicklung des „digitalen Rechtsstandorts“ Deutschland geäußert und warnt davor, im internationalen Vergleich nicht noch weiter in Rückstand zu geraten (in: ZRP 2022, S. 65).

d) Berufspflichten

Im Rahmen der großen BRAO-Reform sind auch die anwaltlichen Tätigkeitsverbote nach §§ 43a Abs. 4, 45 BRAO umfassend neu geregelt worden. Nachdem *Deckenbrock* bereits im vergangenen Berichtszeitraum in der Zeitschrift „Der Betrieb“ (in: DB 2021, S. 2270 ff.) die Neuregelungen vorgestellt und analysiert hat, hat er sich nun in einem Betrag für die BRAK-Mitteilungen (in: [BRAK-Mitt. 2022, S. 6 ff.](#)) ausführlich mit der ebenfalls neu gefassten Regelung des § 3 BORA – hier konkretisiert die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer die Vorgaben des Gesetzgebers – beschäftigt. Einen Schwerpunkt dieses Beitrags nimmt die Frage ein, ob und inwieweit einen Anwalt (und dessen Berufsausübungsgesellschaft) ein Tätigkeitsverbot aufgrund einer Vorbefassung als Wissenschaftlicher Mitarbeiter

oder Praktikant treffen kann – der Gesetzgeber hat ausdrücklich nur den Fall der Vorbefassung als Stationsreferendar geregelt. In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage, ob die Satzungsversammlung überhaupt die Kompetenz hat, Regelungen zu Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Praktikanten zu treffen. Diesen Aspekt greift *Deckenbrock*, in einem gemeinsam mit *Dr. Nicolas Lührig* für das Anwaltsblatt verfassten Beitrag (in: [AnwBl 2022, S. 37 ff.](#)), noch aus einem anderen Blickwinkel auf: Er nimmt eine Entscheidung des BGH (Beschluss vom 21.9.2021 – KZB 16/21) zur Befangenheit eines als Referendars und Wissenschaftlichen Mitarbeiters vorbefassten Richters zum Anlass, Parallelen und Unterschiede der zivilprozessualen Befangenheitsvorschriften zur Rechtslage im anwaltlichen Berufsrecht herauszuarbeiten.

Auch *Kilian* hat sich der Reichweite der anwaltlichen Tätigkeitsverbote gewidmet. In einem Beitrag für die anlässlich des 70. Geburtstags von Reinhard *Singer* (in: FS *Singer*, 2022, S. 339 ff.) erschienene Festschrift hat er sich unter dem Titel „Lebensalte Junganwälte als Problem des anwaltlichen Berufsrechts“ insbesondere dem Tätigkeitsverbot des § 45 BRAO gewidmet und überlegt, welche Mandate für Anwälte, die sich nach einem langen Berufsleben etwa im Öffentlichen Dienst (Bsp: als Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz) als Anwalt zulassen, problematisch sind.

Nach einer Entscheidung des BGH (Urteil vom 22.7.2021 – I ZR 123/20) ist die im Internetauftritt einer Rechtsanwältin enthaltene unzutreffende Behauptung, derzeit Mitglied der Vorstandsabteilung für Vermittlungen einer Rechtsanwaltskammer zu sein, eine irreführende geschäftliche Handlung, die auch dann im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 UWG geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Handlung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte, wenn in der Vergangenheit eine solche Mitgliedschaft bestanden hat. *Deckenbrock* hat diese Entscheidung in einer Anmerkung für die *Neue Juristische Wochenschrift* zustimmend besprochen (in: *NJW* 2021, S. 3468) und auch zum Verhältnis von Wettbewerbsrecht zu den berufsrechtlichen Werbevorschriften Stellung genommen.

In einem Beitrag in Heft 5/2022 des Anwaltsblatts (in: [AnwBl 2022, S. 294 f.](#)) geht *Kilian* der Frage nach, ob und in welchem Maße die in der berufsrechtlichen Diskussion verbreitet als überholt erachtete Vorschrift des § 43b BRAO noch Steuerungswirkung bei Marketingaktivitäten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten entfaltet. Ebenfalls im Anwaltsblatt (in: [AnwBl 2021, S. 416 f.](#)) ist seine Veröffentlichung zu der zum 1. August 2022 in Kraft tretenden neuen Berufspflicht des § 43f BRAO erschienen (dazu bereits oben I.)

e) Berufsrecht der Insolvenzverwalter

Nachdem das Berufsrecht des Insolvenzverwalters lange Zeit außerhalb der berufsrechtlichen Diskussion stand, rückt die Regulierung desselben nunmehr in den Fokus. *Thole*, der sich in

einem früheren Beitrag (in: [AnwBl Online 2021, S. 111 ff.](#)) bereits mit den aktuellen Entwicklungen im Berufsrecht der Insolvenzverwalter und dem hier bestehenden Reformbedarf befasst hat, ist in der Festschrift für Smid (in: FS Smid, 2022, S. 335 ff.) nun der Frage nachgegangen, in welchem Umfang eine sog. Vorbefassung bei der Bestellung zum Insolvenzverwalter schadet und wie dabei eine Vorbefassung von Sozietätsangehörigen zu bewerten ist. In derselben Festschrift hat *Prütting* Beweisfragen bei der Haftung des Insolvenzverwalters anhand von § 60 Abs. 1 InsO sowie § 93 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 AktG aufgegriffen (in: FS Smid, 2022, S. 283 ff.).

f) Zulassungsrecht/Recht der Syndikusanwälte

Zum 1.1.2016 ist das Recht der Syndikusanwälte (§§ 46 ff. BRAO) grundlegend reformiert worden. Der Gesetzgeber hat mit Aufgabe der früher herrschenden Doppelberufstheorie anerkannt, dass die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten des nichtanwaltlichen Arbeitgebers anwaltliche Tätigkeit sein kann. *Özman* nimmt im Anwaltsblatt (in: [AnwBl Online 2022, S. 242 ff.](#)) eine kritische Bestandsaufnahme der nun bereits über sechs Jahre zurückliegenden Neuordnung vor. Sie stellt die inzwischen vielfältige BGH-Rechtsprechung vor (das schwierige Dreiecksverhältnis zwischen dem Bewerber für die Syndikusrechtsanwaltschaft, der Rechtsanwaltskammer und der Deutschen Rentenversicherung hat zu einer Verfahrensflut geführt), ordnet diese (zum Teil kritisch) ein und geht auch auf jüngste, im Rahmen der sog. Großen BRAO-Reform erfolgte Nachbesserungen durch den Gesetzgeber ein. Im Rahmen ihres Beitrags arbeitet sie etwa die Anforderungen an die (syndikusrechts-)anwaltliche Unabhängigkeit und Prägung heraus und widmet sich den spannenden Fällen der Drittberatung durch den Arbeitgeber sowie der Zulassung von Syndikusrechtsanwälten im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung.

g) Recht des Anwaltsvertrags und der Anwaltshaftung

Immer häufiger nehmen Rechtsschutzversicherer Anwältinnen und Anwälte trotz zuvor erteilter Deckungszusage in Regress, wenn sie die Verfahren für ihre rechtsschutzversicherten Mandanten verlieren. In diesem Zusammenhang werfen sie den (finanzierten) Anwältinnen und Anwälten vor, über die erkennbar nicht erfolgsversprechende Rechtsverfolgung nicht hinreichend aufgeklärt und ihren Mandanten nicht von der Rechtsverfolgung abgeraten zu haben. In einem Beitrag für das Anwaltsblatt (in: [AnwBl 2022, S. 280 ff.](#)) bespricht *Thole* ein zu diesem Problemkreis ergangenes Urteil des IX. Zivilsenats des BGH (Urteil vom 16.9.2021 – IX ZR 165/19) kritisch und setzt sich ausführlich mit dem schwierigen Dreiecksverhältnis Anwalt – Mandant – Rechtsschutzversicherung auseinander.

Der Anwaltsvertrag kann jederzeit von dem Mandanten oder der Mandantin genauso wie von der Anwältin oder dem Anwalt ohne Angabe von Gründen gemäß § 627 Abs. 1 BGB gekündigt werden. Eine Ausnahme stellt allerdings die „Kündigung zur Unzeit“ durch den Anwalt oder die Anwältin dar. Der Beitrag des ehemaligen *Henssler*-Doktoranden *Dr. Victor Aly* im Anwaltsblatt (in: [AnwBl 2022, S. 214 ff.](#)) beleuchtet die Voraussetzungen und Folgen von § 627 Abs. 2 BGB und geht der bislang kaum diskutierten Frage nach, welche Konsequenzen dem Mandanten drohen, wenn er einen Termin mit seinem Rechtsanwalt versäumt – und wann darin eine Mandatskündigung liegen kann. In einem weiteren Beitrag im Anwaltsblatt (in: [AnwBl Online 2022, S. 167 ff.](#)) nimmt *Aly* zu den vergütungsrechtlichen Folgen der vorzeitigen Mandatsbeendigung Stellung und bespricht zugleich die BGH-Rechtsprechung der vergangenen Jahre kritisch. Den Auswirkungen der vorzeitigen Mandatsbeendigung für die Rechtsanwaltsvergütung und für die Kostenerstattung im Prozess widmete er sich auch in einem Beitrag in der Zeitschrift für die Anwaltspraxis (in: ZAP 2021, S. 571 ff.).

h) Rechtsanwaltsvergütung

Kilian setzt sich in einer Entscheidungsanmerkung (in: NJW 2022, S. 1629) mit einem Beschluss des OLG Dresden (Beschluss vom 1.3.2022 – 4 W 3/22) auseinander, das sich mit der Sicherung einer Gebührenforderung aus Erfolgshonorarvereinbarung durch Arrest zu beschäftigen hatte. Nach Auffassung des Gerichts können Erfolgshonorare wegen § 4a Abs. 1 S. 3 RVG trotz Bewilligung von Prozesskostenhilfe vereinbart werden. Für *Kilian* ist diese Annahme problematisch: Nach seiner Auffassung ist im Rahmen einer Erfolgshonorarvereinbarung § 3a Abs. 4 S. 1 RVG zu beachten. Demnach ist – entgegen der Auffassung des OLG Dresden – eine Vereinbarung, nach der ein im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneter Rechtsanwalt für die von der Beordnung erfasste Tätigkeit eine höhere als die gesetzliche Vergütung erhalten soll, nichtig.

In einer weiteren Entscheidungsbesprechung setzt sich *Deckenbrock* kritisch mit einem Urteil des OLG Köln vom 8. April 2022 (Az. 6 U 143/21) auseinander (in: EWiR 2022, S. 508 ff.). Der Senat hatte § 9 StBerG, der Steuerberatern die Abgabe oder Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen verbietet, als Marktverhaltensvorschrift qualifiziert, deren Verletzung unlauter nach § 3a UWG ist, und einen Verstoß gegen § 9 StBerG bejaht, wenn eine Verbindung zwischen einer Vermittlungsleistung und einem konkreten Mandat hergestellt wird. Für *Deckenbrock* hat der Senat die notwendigen Anforderungen an die Kausalität zwischen Vorteilsgewährung und Mandatsvermittlung zu sehr aufgeweicht. Er weist insoweit auf die Leitlinien hin, die das BVerfG zur anwaltlichen Parallelregelung des § 49b Abs. 3 BRAO entwickelt hat.

i) Europarecht und Rechtsvergleichung

Die entsprechenden Forschungstätigkeiten werden unter B. im Rahmen des Berichts über die Tätigkeit des Europäischen Dokumentationszentrums dargestellt.

j) Zivilprozessrecht

Insbesondere *Prütting* hat sich im Berichtszeitraum mit für die Anwaltschaft bedeutsamen verfahrensrechtlichen Fragen befasst. So hat er einen Beitrag zum Thema „Schiedsklauseln“ (§ 48) im Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts verfasst. Ein in der Festschrift für *Haimo Schack* erscheinender Beitrag widmet sich aktuellen Entwicklungen des kollektiven Rechtsschutzes (in: FS Schack, 2022, S. 1099 ff.).

Zudem hat er sich in der Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht mit einem Urteil des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 26.8.2021 – III ZR 189/19) beschäftigt, das den Umfang der Darlegungs- und Beweislast im Rahmen einer deliktischen Schadenersatzklage bei einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung in der gleichen Sache zum Gegenstand hatte (in: ZWH 2022, S. 26 ff.).

k) Ausbildungsbeiträge

Demnächst wird von *Henssler*, *Deckenbrock* und *Friederike Kurzer* in der Juristischen Schulung eine (Original-)Referendarexamensklausur im Zivilrecht mit dem Titel „Ein Yogi in Schwierigkeiten“ (in: JuS 2022, S. 856 ff.) erscheinen. Die Klausur hat allgemeine Fragen der Anwaltshaftung zum Gegenstand, widmet sich aber auch den Besonderheiten bei Beauftragung einer GbR einschließlich der Haftung eines Scheingesellschafters. Die Lösung enthält einen Ausblick auf die ab 1. Januar 2024 nach Inkrafttreten des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes geltende Rechtslage.

Für die Zeitschrift „Juristische Arbeitsblätter“ haben *Deckenbrock* und *Hinz* eine Hausarbeit mit dem Titel „Gerichtliche und anwaltliche Fehler“ (in: JA 2022, S. 815 ff.) aufbereitet. Auch dieser Fall dreht sich – neben Fragen des Mietrechts – um die Anwaltshaftung und hier speziell um die Frage, inwieweit ein Anwalt für gerichtliche Fehler haftet.

l) Miscellanea

Schon zum fünften Mal geben *Deckenbrock* und *Markworth* in der „Zeitschrift für die Anwaltspraxis“ (in: ZAP 2022, S. 103 ff.) einen Überblick über aktuelle Entscheidungen sowie Entwicklungen im Bereich des Anwaltsrechts. Sie erläutern unter anderem die Reform des anwaltli-

chen Gesellschaftsrechts sowie den Verbraucherschutz im Inkassorecht und beleuchten so- dann die Entwicklungen in der Rechtsprechung etwa zum Zulassungsrecht, zu den anwaltli- chen Berufspflichten, zum Rechtsdienstleistungsrecht und zur rechtlichen Stellung von Syndi- kusrechtsanwälten. Alle Ausgaben des Berufsrechtsreports sind auf der Homepage des Insti- tuts abrufbar.

3. Dissertationsprojekte

Im Berichtszeitraum hat *Lena Özman* ihre von *Henssler* betreute Arbeit mit dem Titel „Das Berufsrecht des Syndikusrechtsanwalts“ abgeschlossen; sie befindet sich nun im Verfahren. Zum 1.1.2016 hat der Gesetzgeber das Recht der Syndikusanwälte (§§ 46 ff. BRAO) grundlegend reformiert. Mit Aufgabe der früher herrschenden Doppelberufstheorie hat er anerkannt, dass die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten des nichtanwaltlichen Arbeitgebers eine anwaltliche Tätigkeit sein kann. Seitdem können Unternehmensjuristen unter bestimmten Voraussetzungen bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer eine tätigkeitsbezo- gene Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erlangen. Da die Zulassung zugleich den Weg in das anwaltliche Versorgungswerk eröffnet, ist die Deutsche Rentenversicherung Bund im Ver- fahren anzuhören. Viele durch diese tiefgreifende Reform neu aufgeworfenen Fragen konnten inzwischen zwar höchstrichterlich geklärt werden (es sind an die 100 BGH-Entscheidungen ergangen), auch hat der Gesetzgeber im Rahmen der sog. Großen BRAO-Reform Nachjus- tierungen vorgenommen. *Özman* stellt in ihrer Arbeit allerdings heraus, dass manche Prob- leme bis heute einer praxisgerechten Lösung harren. Sie arbeitet zudem Fehlentwicklungen heraus und skizziert weiteren rechtspolitischen Handlungsbedarf. Inhaltliche Schwerpunkte ihrer Arbeit sind insbesondere die (teilweise) verbotene Drittberatung von Kunden des Arbeitgebers sowie das (Nicht-)Bestehen von Zeugnisverweigerungsrechten zugunsten der inzwi- schen über 20.000 Syndikusrechtsanwälte.

Bereits vollständig das Verfahren durchlaufen hat die von *Kilian* und *Henssler* als Gutachter betreute Arbeit der langjährigen Institutsmitarbeiterin *Julia Pommerening* zum Thema „Portu- giesisches Anwaltsrecht – Organisation und Berufsrecht der portugiesischen Anwaltschaft“. *Pommerening* schließt mit ihrer Arbeit eine Lücke in der rechtsvergleichenden Erforschung des anwaltlichen Berufsrechts. Nicht nur gibt es bislang noch keine systematische Darstellung des Anwaltsrechts in Portugal, auch die Aufsatzliteratur zum Anwaltsrecht in diesem Mitglied- staat der Europäischen Union ist durchweg veraltet und inhaltlich längst überholt. Dabei hat naturgemäß auch das portugiesische Anwaltsrecht in den letzten Jahren grundlegende Ver- änderungen erfahren.

Zudem hat *Henssler* eine von *Prof. Dr. Christian Katzenmeier*, Direktor des Kölner Instituts für Medizinrecht, betreute Arbeit zur „Haftungsbegrenzung bei Freiberuflern“ (*Charlotte Kurz*)

zweitbegutachtet. Alle Angehörigen der Freien Berufe sind auf der Suche nach einer sachgerechten Begrenzung ihrer Haftung für berufliche Pflichtverletzungen, wobei typischerweise eine Kombination von vertraglicher und gesellschaftsrechtlicher Haftungsbegrenzung gewählt wird. Die Arbeit leistet einen wertvollen Beitrag auf der Suche nach einem stimmigen Gesamtkonzept des notwendigen Risikomanagements.

Laufende Promotionsvorhaben werden von *Henssler* u.a. zu folgenden berufsrechtlichen Themen betreut:

- Der Notar im angelsächsischen Rechtskreis (*Volker G. Heinz*)
- Haftung des Strafverteidigers (*Rolf Köllner*)
- Aktuelle Entwicklungen im französischen Anwaltsrecht (*Katharina Kopyciok, LL.M.*)
- Das polnische Anwaltsrecht (*Markus Nowak*)
- Outsourcing in Anwaltskanzleien (*Stefanie Thelen*)
- Studentische Rechtsberatung in Deutschland (*Lisa Wenzel*)
- Türkisches Anwaltsrecht (*Filiz Yildirim LL.M.*)

Von *Kilian* werden außerdem die folgenden laufenden berufsrechtlichen Dissertationsprojekte betreut:

- Rechtsfragen der anwaltlichen Mitwirkung an industriellen Rechtsdienstleistungen (*Lena Ehscheid*)
- Das französische Notariat (*Anna Nort*)
- Datenschutzrechtliche Probleme in der Anwaltskanzlei (*Patrick Reinders*)
- Die Berufsrechtssubjektivität von Berufsausübungsgesellschaften (*Caroline Staude*)

4. Schriftenreihe des Instituts

Nachdem der Anwaltverlag sein Verlagsprogramm neu aufgestellt hat, wird die Schriftenreihe seit dem Jahr 2021 und damit seit Band 96 vom Nomos Verlag fortgeführt. Im Jahr 2022 wurde sie bislang um zwei Bände erweitert. Bei diesen Monographien handelt es sich um zwei Dissertationen, die von *Henssler* betreut und von *Prütting* zweitbegutachtet wurden. Die Dissertation von *Georg Dietlein* (Band 99) trägt den Titel „Der Rechtsanwalt und sein Zweitberuf: Eine kritische Untersuchung der Tätigkeitsverbote der §§ 43a Abs. 6, 45 BRAO“. Als Jubiläumsband 100 ist Ende Mai 2022 die Dissertation von *Charlotte Flory* zu dem Thema „Grenzen

inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen: Berufsrechtliche und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen von Online-Plattformen“ erschienen. Als weiterer Band in der Reihe geplant ist die bereits angesprochene Arbeit von *Julia Pommerening* (Band 101). Die Schriftenreihe ist damit unverändert die mit Abstand umfangreichste Sammlung anwaltsrechtlicher Monographien im deutschsprachigen Raum.

5. Mitwirkung an der ZAP

Die „Zeitschrift für die Anwaltspraxis“ (ZAP) richtet sich insbesondere an tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und bereitet juristische News aus 24 Rechtsbereichen auf. Dabei werden wichtige Themen kompakt und praxisnah der Beraterpraxis näher gebracht. *Henssler* ist Mitherausgeber der ZAP, *Hirtz* ist Mitglied des Redaktionsbeirats. Seit Januar 2020 sind zudem *Deckenbrock* und *Markworth* ständige Mitarbeiter.

IV. Gremientätigkeit

Kilian ist Mitglied des Ausschusses Rechtsdienstleistungsrecht des Deutschen Anwaltvereins und begleitet als solches kontinuierlich die Entwicklungen zum RDG, RDGEG und zur RDV, aber auch des Rechtsrahmens des Rechtsdienstleistungsmarkts insgesamt. Innerhalb dieses Ausschusses ist *Kilian* zugleich als Europabeauftragter tätig und nimmt als solcher Aufgaben auf europäischer Ebene wahr, u.a. im Rahmen des fachlichen Austauschs mit Institutionen der Europäischen Union. Zudem ist *Kilian* Mitglied der „Task Force Legal Tech“ des Deutschen Anwaltvereins, die die gegenwärtigen Umbrüche auf dem deutschen Rechtsdienstleistungsmarkt aus Sicht der Anwaltschaft begleitet und den Vorstand des Deutschen Anwaltvereins bei der Findung berufspolitischer Positionen berät. Auf diese Tätigkeiten geht zurück, dass *Kilian* für den 73. Deutschen Anwaltstag in Hamburg eine gut und hochkarätig besuchte Veranstaltung zur „Künftigen Regulierung des Rechtsdienstleistungsmarktes“ organisiert hat, auf der nach zwei wissenschaftlichen Vorträgen von *Kämmerer* (Bucerius Law School) und *Kilian* u.a. mit dem rechtspolitischen Sprecher der Bundestagsfraktion der GRÜNEN und mehreren Präsidenten von Rechtsanwaltskammern über dieses zentrale Zukunftsthema diskutiert wurde.

Des Weiteren ist *Kilian* eines von vier Mitgliedern des wissenschaftlichen Arbeitskreises Berufsrecht des DWS-Instituts, der die Bundessteuerberaterkammer in berufsrechtlichen Fragen berät. Über diese Tätigkeit ist ein Brückenschlag der Forschungstätigkeit des Instituts in das eng verwandte Berufsrecht der Steuerberater möglich. Der Arbeitskreis organisiert eine jährlich in Berlin stattfindende Berufsrechtstagung in Berlin, in deren Zentrum ein aktuelles berufsrechtliches Thema steht, das zumeist Anwaltschaft und Steuerberater gleichermaßen betrifft und deshalb auch Erkenntnisgewinne für die Anwaltschaft bietet.

V. Anwaltsrechtssymposium

1. 2021

Nach der Reform ist vor der Reform. Nachdem sich das jährliche Symposium des Instituts für Anwaltsrecht im vergangenen Jahr den (damals noch anstehenden) Reformprojekten des umtriebigen Gesetzgebers im Anwaltsrecht gewidmet hatte, konzentrierte man sich in diesem Jahr auf die „liegendebliebenen“ Themen. Die Veranstaltung, die auch dieses Jahr wieder digital stattfinden musste (mit erfreulichen über 170 Anmeldungen), war in vier Blöcke gegliedert. Nach einer Einführung von *Susanne Münch*, Leiterin des für das anwaltliche Berufsrecht im Bundesministerium der Justiz zuständigen Referats, stand der Block „Mehr Fortbildung für die Anwaltschaft?“ und damit die Frage, ob der Gesetzgeber der Satzungsversammlung die Möglichkeit geben sollte, die allgemeine Fortbildungspflicht zu konkretisieren, auf der Agenda. Im dritten Teil „Zugangshürden für die Fachanwaltschaft – Closed Shop und Qualitätsgarant“ wurde Reformbedarf im Bereich der Fachanwaltsordnung skizziert. Schließlich war das Thema „Rückläufige Anwaltszahlen – auch ein Berufsrechtsthema“ Gegenstand des Symposiums, das mit zusammenfassenden Schlussworten von *Henssler* (veröffentlicht in: [AnwBl 2022, S. 152 f.](#)) endete. Wie immer sind die schriftlichen Fassungen der Vorträge wenige Monate später im Anwaltsblatt, dieses Mal im Märzheft 2022, veröffentlicht worden.



Institut für Anwaltsrecht
an der Universität zu Köln
Prof. Dr. Martin Henssler
Prof. Dr. Matthias Kilian
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans Prütting
Prof. Dr. Christoph Thole, Dipl.-Kfm.

02.12

Donnerstag, 02.12.2021, virtuelle Veranstaltung

BRAO-Reformen: Neue Spielräume – und dennoch Reformbedarf

13:00 Uhr

Begrüßung

Prof. Dr. Christoph Thole, Dipl.-Kfm., Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln

13:05 – 13:30 Uhr

1. Block: Einführung: Was ist liegegeblieben?

Susanne Münch, Leiterin des Referats RB1 (Berufsrecht der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare), Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

13:30 – 14:30 Uhr

2. Block: Mehr Fortbildung für die Anwaltschaft?

13:30 – 13:35 Uhr

Rechtsvergleichendes Streiflicht

Prof. Dr. Matthias Kilian, Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln

13:35 – 13:50 Uhr

Erfahrungen mit der konkretisierten Fortbildungspflicht bei Wirtschaftsprüfern

Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin Petra Gunia, Wirtschaftsprüferkammer

13:50 – 14:05 Uhr

Fortbildungsmodelle für die Anwaltschaft

Rechtsanwältin Dorela Kross, Mitglied des DAV Ausschusses Aus- und Fortbildung

anschließend Diskussion (Diskussionsleiter: Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Hritz, Vorsitzender des Fördervereins des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln)

14:30 – 14:45 Uhr

Pause

14:45 – 15:45 Uhr

3. Block: Zugangshürden für den Fachanwaltstitel – Closed shop oder Qualitätsgarant?

14:45 – 14:50 Uhr

Empirisches Streiflicht

Probleme beim Erwerb des Fachanwaltstitels – Erfahrung aus der Praxis

Rechtsanwalt Dr. Thomas Gulknocht, Präsident der IAK Köln

14:50 – 15:05 Uhr

Rechtsanwalt Martin W. Hull, Geschäftsführer der IAK Köln

15:05 – 15:20 Uhr

Qualitätssicherung: Das Fälle-Sammeln neugedacht

Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Präsident des Bundesverbandes der Freien Berufe (bis Oktober 2021) und Mitglied des DAV-Berufsrechtsausschusses sowie der Saizungsversammlung
anschließend Diskussion

15:45 – 16:00 Uhr

Pause

16:00 – 17:15 Uhr

4. Block: Rückläufige Anwaltszahlen – auch ein Berufsrechtsthema?

16:00 – 16:05 Uhr

Empirisches Streiflicht

Weniger Zulassungen, noch mehr freiwillige Rückgaben von Zulassungen – Ist das schon die Götterdämmerung der Anwaltschaft?

Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann, Präsidentin der IAK Sachsen

16:05 – 16:20 Uhr

Praxisnetze als neue Strukturen? Rechtsrat in der Fläche

Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV

16:20 – 16:35 Uhr

Finanzierung von Anwaltskanzleien

Rechtsanwalt und Notar Dr. Jürgen Christoph, Präsident des AGH Schleswig-Holstein

16:35 – 16:50 Uhr

anschließend Diskussion

17:15 – 17:30 Uhr

Schlusswort: Zusammenfassung und Ausblick

Prof. Dr. Martin Henssler, Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln

Anwalts
blatt



Institut für
Anwaltsrecht
an der Universität Köln



Die Tagung wird vom
Anwaltsblatt unterstützt.

Die Veranstaltung findet virtuell statt.

Zugangsdaten werden rechtzeitig mitgeteilt.

Eine Online-Anmeldung ist

erforderlich über:

anwaltsrecht.uni-koeln.de

Veranstalter:

Institut für Anwaltsrecht,

Universität zu Köln,

Weyertal 115, 50931 Köln

Zeit: Donnerstag, 2. Dezember 2021, 13:00 – 17:30 Uhr

Die Veranstaltung ist kostenlos.

2. 2022

Auch in diesem Kalenderjahr soll wieder ein attraktives Symposium stattfinden und zwar zum Thema des anwaltlichen Vergütungsrechts. Geplanter Termin ist der 24. November 2022. Einzelheiten werden demnächst bekanntgegeben.

VI. Social-Media-Plattformen und Open-Access-Plan

Seit April 2022 verfügt das Institut auf Initiative von *Henssler* und *Sossna* über einen LinkedIn-Kanal. LinkedIn ist ein webbasiertes soziales Netzwerk zur Pflege bestehender Geschäftskontakte und zum Knüpfen von neuen geschäftlichen Verbindungen. Dort informiert das Institut



über seine Geschäftstätigkeit, insbesondere über neue Veröffentlichungen von Mitarbeitern sowie über abgeschlossene Dissertationen und bevorstehende Veranstaltungen. Hierdurch können sich Berufsträger und Studierende niedrigschwellig über die Tätigkeit des Instituts informieren. In der vielfach gelobten Reihe „Grundwissen im anwaltlichen Berufsrecht“ informiert das Institut mit kurzweiligen Schaubildern über das anwaltliche Berufsrecht. Die LinkedIn-Beiträge des Instituts werden regelmäßig von verschiedenen Rechtsanwaltskammern an ihre Kammermitglieder weitergeleitet; hierdurch erfahren die Forschungsergebnisse des Instituts bundesweit erhöhte Resonanz. Zum Ende des Berichtszeitraums folgten dem Kanal des Instituts – nur wenige Monate nach Erstellung – bereits über 300 Personen; einzelne Beiträge wurden bis zu 3.000-mal aufgerufen.

Mit der neuen Social-Media-Präsenz einher geht ein erweiterter Open-Access-Plan des Instituts: Neu erscheinende Veröffentlichungen (insbesondere Aufsätze) werden in erweitertem Umfang nach Möglichkeit kostenlos im Volltext auf der Webseite des Instituts zur Verfügung gestellt. Während in der Vergangenheit bereits zahlreiche Beiträge aus dem Anwaltsblatt und den BRAK-Mitteilungen über die Internetpräsenz des Instituts verfügbar gemacht worden waren, können nach Absprache mit den betreffenden Verlagen nun auch Aufsätze etwa in der JuS und der ZAP ausnahmsweise kostenfrei auf <https://anwaltsrecht.uni-koeln.de/veroeffentlichungen/koelner-anwaltsliteratur> zum Download bereitgestellt werden. Das Open-Access-Angebot soll sukzessive ausgeweitet und darüber hinaus nach Themenschwerpunkten gegliedert werden, damit die Ergebnisse der Forschungstätigkeit für die Anwaltschaft und andere Interessierte ohne Zusatzkosten einsehbar sind.

B. Das Dokumentationszentrum

I. Über das Dokumentationszentrum

Das Dokumentationszentrum (DKZ) wurde 1996 als eigenständige, dem Institut für Anwaltsrecht angegliederte Einrichtung gegründet, um der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts für die Rahmenbedingungen der anwaltlichen Tätigkeit und der Globalisierung der Rechtsberatung Rechnung zu tragen. Die Universität zu Köln, der Deutsche Anwaltverein (DAV), die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und die Bundesnotarkammer (BNotK) betreiben das Dokumentationszentrum seit 1996 unter der Leitung von *Henssler* als gemeinsame Forschungseinrichtung, gefördert von der Hans Soldan Stiftung. Seit dem Frühjahr 2022 ist das Dokumentationszentrum wie das Institut für Anwaltsrecht in den neuen Räumlichkeiten im Weyertal 59 untergebracht.

Das Dokumentationszentrum führt die Interessen der Universität zu Köln und der Anwaltschaft an der Stärkung des europäischen Bezugs der Juristenausbildung und der Erforschung des Anwaltsrechts der europäischen Staaten zusammen. Den Studierenden soll nicht nur der Blick auf die Betätigungsmöglichkeiten in Europa eröffnet werden, auch die rechtsvergleichende Forschung auf dem Gebiet des Anwaltsrechts soll verstärkt und eine Harmonisierung des Berufsrechts vorangetrieben werden. Für die notwendige Fortentwicklung des deutschen Berufsrechts der Rechtsanwälte ist ein Blick auf die Entwicklung des Anwaltsrechts in anderen europäischen Staaten unverzichtbar. Das Dokumentationszentrum soll daher auch den Meinungsaustausch zwischen Anwaltsverbänden, mit Anwaltsrecht befassten Akademikern und Rechtsanwälten im europäischen Kontext fördern. Gäste u.a. aus der EU, den USA und Japan haben sich mit Hilfe des Dokumentationszentrums bereits über das deutsche Anwaltsrecht informiert, während Mitarbeiter des Dokumentationszentrums als Mitglieder in internationalen Arbeitskreisen und Teilnehmer an Konferenzen zur grenzüberschreitenden Diskussion aktueller anwaltsrechtlicher Fragen beitragen.

Im Dokumentationszentrum wird eine große Anzahl anwaltsrechtlicher Periodika der verschiedenen europäischen Anwaltsverbände und -kammern vorgehalten. Mehrere hundert anwaltsrechtliche Monographien aus den EU-Mitgliedstaaten sowie einigen weiteren Ländern Europas und aus Übersee ermöglichen rechtsvergleichende Forschung.

Ergänzt werden diese Dokumentationsarbeiten durch Kontakte zu ausländischen Professorinnen und Professoren, aktuell etwa zu *Prof. Dr. Ettore M. Lombardi* von der Universität Florenz, einem Schüler von *Giuseppe Conte*, der ebenfalls über „The future role of Lawyers“ forscht und mit dem *Henssler* einen Austausch durch Vorträge an den jeweiligen Universitäten vereinbart hat. Mit *Prof. Dr. Sara Landini* hatte *Henssler* bereits im vorletzten Jahr einen Sammel-

band „Lawyers in Italy – Challenging the Change“ herausgegeben. *Kilian* pflegt als Vorstandsmitglied der International Association of Legal Ethics ein breites Netzwerk an Kontakten zu Wissenschaftlern, die weltweit im Anwaltsrecht forschen.

II. Struktur des Dokumentationszentrums

1. Geschäftsführung und Personal

Die Geschäftsführung des Dokumentationszentrums (DKZ) liegt seit seiner Gründung in den Händen von *Henssler*, der diese Aufgabe neben seiner Funktion als Geschäftsführender Direktor des Instituts für Anwaltsrecht wahrnimmt. Am Dokumentationszentrum war bis Dezember 2021 *Jil Gellert* als Studentische Hilfskraft beschäftigt. Sie betreute die umfangreiche Bibliothek des Dokumentationszentrums.

2. Infrastruktur

Die Bibliothek des Dokumentationszentrums ist gemeinsam mit der Bibliothek des Instituts für Anwaltsrecht in die neuen Räumlichkeiten im Weyertal 59, 50937 Köln, umgezogen. Anlässlich des Umzugs wurde der Bücher-, Zeitschriften- und Kopienbestand gesichtet und ältere Exemplare ausgesondert. Die neuen Örtlichkeiten ermöglichen einen besseren Zugriff auf die umfangreiche Sammlung von Kopien ausländischer Beiträge aus den unterschiedlichsten Zeitschriften.

3. Förderer

Der Kreis der Förderer des Dokumentationszentrums ist unverändert geblieben. Einen gewissen finanziellen Grundstock gewährleisten dankenswerterweise zum einen die Hans Soldan Stiftung und zum anderen die Bundesnotarkammer sowie die Bundesrechtsanwaltskammer.

III. Wissenschaftliche Forschungstätigkeit

1. Auswirkungen des Brexits

Hauptsächliches Forschungsgebiet des Dokumentationszentrums ist die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit von Rechtsanwälten im europäischen Binnenmarkt. In einem Festschriftbeitrag befasst sich *Henssler* mit berufs- und haftungsrechtlichen Folgen des Brexits für britische Rechtsanwaltsgesellschaften in Deutschland (in: FS Ebke, 2022, S. 383 ff.). Er arbeitet heraus, dass sich die Rechtsberatungsbefugnis von Anwaltsgesellschaften mit Satzungssitz außerhalb des EU-/EWR-Raumes aus einer Verknüpfung der Wertungen von § 206 Abs. 1 und § 59a Abs. 2 Nr. 1 BRAO herleiten lässt. Voraussetzung sei, dass der Gesellschaft mindestens ein deutscher Rechtsanwalt als Partner angehört und Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht ausschließlich durch deutsche Rechtsanwälte bzw. sonst nach §§ 4 ff. BRAO befugte Personen erbracht werden. Nach einem harten Brexit wäre nach Ansicht *Hensslers* eine UK LLP allerdings selbst bei Eintragung im Partnerschaftsregister vor deutschen Zivilgerichten nicht mehr postulationsfähig. Vor Gericht müsste somit jeweils ein im eigenen Namen handelnder Rechtsanwalt auftreten und entsprechend unter Erteilung einer Prozessvollmacht mandatiert werden.

Nach § 5b Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNotO soll zum Anwaltsnotar nur bestellt werden, wer bei Ablauf der Bewerbungsfrist mindestens fünf Jahre in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeber rechtsanwaltlich tätig war und diese Tätigkeit seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung in dem vorgesehenen Amtsbereich ausübt. Der Bundesgerichtshof hat in einer aktuellen Entscheidung (Urteil vom 15.11.2021 – NotZ (Bfmg) 2/21) die Auffassung vertreten, dass die Wahrnehmung der Aufgaben eines Insolvenzverwalters – ungeachtet dessen, ob es sich dabei um Teil des Rechtsanwaltsberufs handelt – keine Rechtsanwalts-tätigkeit für unterschiedliche Auftraggeber darstellt und daher nicht berücksichtigungsfähig für die Wartezeit eines Anwaltsnotars ist. *Henssler* hat gemeinsam mit *Hinz* dieses Urteil in einer Anmerkung für die Neue Zeitschrift für Insolvenzrecht (in: NZI 2022, S. 247 f.) zustimmend besprochen. Die Autoren gehen dabei insbesondere auf die divergierenden Zielsetzungen bei der Insolvenzverwaltung und der rechtsanwaltlichen Mandantenberatung ein, arbeiten aber auch heraus, welche Bedeutung diesem Urteil über den konkreten Einzelfall hinaus für die Auslegung der vom Gesetzgeber geforderten Wartezeit zukommt.

2. Rechtsvergleichung/Auslandsrechtskunde

Eine weitere wichtige Aufgabe des DKZ ist es, der Berufspolitik, den Gerichten und dem Berufsstand allgemein durch intensive Auslandsrechtskunde hilfreiches Detailwissen zum Anwaltsrecht des Auslands zu vermitteln. Ein Anliegen des Dokumentationszentrums ist es, durch die vergleichende Analyse ausländischer Rechtsordnungen Entwicklungstendenzen zu

verschiedenen Einzelthemen aufzuzeigen, um mit den gewonnenen Erkenntnissen den Horizont für die auf nationaler Ebene geführten Diskussionen zu weiten. Ebenso versteht es das Dokumentationszentrum als seine Aufgabe, das deutsche Berufsrecht insbesondere in der internationalen Wissenschaftsgemeinschaft, die in berufsrechtlichen Fragen stark von den angelsächsischen Rechtsordnungen dominiert wird, bekannter zu machen und für berufsrechtliche Positionen, die in Deutschland als einem der größten Rechtsdienstleistungsmärkte der Welt vertreten werden, zu werben. Dies ist umso wichtiger, als sich viele berufsrechtliche Grundentscheidungen des deutschen Rechts von internationalen Berufsrechtsstandards unterscheiden.

Markworth hat am 3. September 2021 auf Einladung einen Vortrag im Rahmen der internationalen 3rd Consumer Financial Protection Conference an der University of Copenhagen zum Thema „Regulation of Abusive Informal Debt Collection Practices“ gehalten. In seinem Referat, das den Titel „Debt Collection Services in Germany – A sector in turmoil“ trägt, ist er insbesondere auf die jüngsten Entwicklungen in Deutschland zum Thema Sammelklage-Inkasso eingegangen. Im Mittelpunkt standen dabei die Änderungen des RDG, die das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom 10. August 2021 (BGBl. I, S. 3415) mit sich gebracht hat, und die vielbeachtete Entscheidung des BGH vom 13. Juli 2021 (Az. II ZR 84/2020). Die schriftliche Fassung des Beitrags wird in einem Ende des Jahres erscheinenden Tagungsband (in: *Stanescu* (Hrsg.), *The Regulation of Debt Collection in Europe*, Routledge Verlag) veröffentlicht.

Julia Pommerening schließt mit ihrer Arbeit „Der Rechtsanwalt in Portugal“ eine Lücke in der rechtsvergleichenden Erforschung des anwaltlichen Berufsrechts. Nicht nur gibt es bislang noch keine systematische Darstellung des Anwaltsrechts in Portugal, auch die Aufsatzliteratur zum Anwaltsrecht in diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist durchweg veraltet und inhaltlich längst überholt. Dabei hat auch das portugiesische Anwaltsrecht in den letzten Jahren grundlegende Veränderungen erfahren. Es ist daher sehr verdienstvoll, dass *Pommerening* die anspruchsvolle Aufgabe übernommen hat, hier neue Erkenntnisse zu vermitteln. Die intensive Auseinandersetzung mit dem portugiesischen Anwaltsrecht war nur möglich, weil die Verfasserin muttersprachlich portugiesisch spricht und daher bestens mit Originalquellen arbeiten konnte.

Deckenbrock hat am 16. Dezember 2021 an einer (digitalen) Konferenz in Charkiw (Ukraine) zum Thema „Rechtsanwaltschaft in der Ukraine – gegenwärtiger Stand und Entwicklungschancen“ teilgenommen und dort zum Thema „Interessenkonflikte im deutschen Anwaltsrecht“ gesprochen. Der Tagungsband wurde Anfang Februar digital versandt.

IV. Arbeit des Dokumentationszentrums

1. Informationsplattformen

Die Internetpräsenz des Dokumentationszentrums ist im Berichtszeitraum ebenso wie diejenige des Instituts an die Corporate Identity der Universität angepasst worden und wurde zunächst von der wissenschaftlichen Mitarbeiterin Constanze *Eckardt* und zuletzt von *Gellert* betreut und kontinuierlich erweitert.

Kilian ist zudem seit 2019 auf dem Mikroblogging-Dienst Twitter vor allem mit Beiträgen zu Entwicklungen im ausländischen Anwaltsrecht aktiv. Dieser Informationskanal ersetzt als zeitgemäße Form der Kommunikation die früher in unregelmäßigen Abständen im Anwaltsblatt publizierten „Berichte aus dem Dokumentationszentrum“ zu Entwicklungen im Ausland. Der Mikroblogging-Dienst erlaubt eine sehr zeitnahe Berichterstattung über Erwähnenswertes zum ausländischen Anwaltsrecht; er wird von vielen Multiplikatoren – insbesondere auch Fachjournalisten – genutzt, die so auf die besondere Kompetenz des Dokumentationszentrums in der anwaltsrechtlichen Auslandsrechtskunde aufmerksam gemacht werden können.

2. Servicetätigkeit

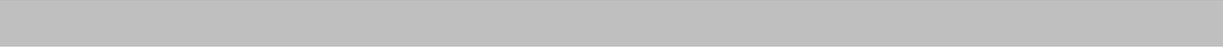
Das Dokumentationszentrum erbringt in der täglichen Arbeit zahlreiche Serviceleistungen gegenüber in- und ausländischen Individualpersonen (Rechtsanwälten und Wissenschaftlern) sowie ausländischen Verbänden und Institutionen, die sich mit Fragen zum deutschen oder ausländischen Berufsrecht an das Dokumentationszentrum wenden.

3. Auslandskontakte/-aufenthalte

Henssler ist seit 2009 Gastprofessor an der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) und lehrte im Rahmen dieser Professur neben dem Arbeitsrecht auch das Anwaltsrecht (u.a. für die Rechtsanwaltsseignungsprüfung). Zudem ist er Mitglied des Editorial Board der renommierten Fachzeitschrift „International Journal Of The Legal Profession“.

Kilian ist seit 2014 Vorstandsmitglied der International Association of Legal Ethics, der internationalen Vereinigung der im Berufsrecht forschenden Wissenschaftler. Er ist zu dem Mitglied des Editorial Boards der beiden führenden internationalen Berufsrechtszeitschriften „Legal Ethics“ und „International Journal of the Legal Profession“ sowie des rechtssoziologischen „Law & Society Review“.

Henssler, der 2018 und 2019 als Gastprofessor an den Universitäten Florenz und Siena tätig war, hat sich auch im Berichtszeitraum weiterhin mit dem italienischen Anwaltsrecht befasst und seine Kontakte vertieft. Enge Verbindungen hat das DKZ traditionell auch nach Japan. *Prütting*, dem 2018 in Anerkennung seiner herausragenden Verdienste um die Vertiefung der



japanisch-deutschen Beziehungen im Bereich der Rechtswissenschaft der „Orden der Aufgehenden Sonne am Halsband, goldene Strahlen“ der japanischen Regierung verliehen worden ist, arbeiten unter anderem eng mit *Prof. Dr. Isamu Mori* von der Chuo University zusammen.

C. Anwaltsorientierte Juristenausbildung durch das Institut für Anwaltsrecht

Vorbemerkung: Die nachfolgende Übersicht umfasst nur solche anwaltsorientierten Lehrveranstaltungen der Universität zu Köln, die personell unmittelbar dem Institut für Anwaltsrecht zugeordnet werden können. Daneben steht ein sehr breites anwaltsorientiertes Programm der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, das vom Anwaltsinstitut unterstützt wird.

Pandemiebedingt konnten im Berichtszeitraum verschiedene traditionell vom Institut angebotene Veranstaltungen, für die konzeptionell Präsenz erforderlich oder zumindest sinnvoll ist, nicht durchgeführt werden. Hiervon betroffen waren etwa die Veranstaltung „Das anwaltliche Mandat“ sowie die Seminare zum Anwaltsrecht und zur Mediation. Sie werden, sobald dies wieder möglich ist, aber selbstverständlich wieder in das Veranstaltungsprogramm aufgenommen.

I. Vorlesung „Einführung in den Anwaltsberuf“

Die Vorlesung „Einführung in den Anwaltsberuf“, die bereits seit langem Bestandteil der Kölner anwaltsorientierten Ausbildung ist, wurde im Wintersemester 2021/2022 (digital) sowie im Sommersemester 2022 wieder von *Kilian* übernommen. Die Vorlesung ist Bestandteil des Vorlesungsprogramms in zahlreichen Schwerpunktbereichen im Sinne der juristischen Ausbildungsordnung. Zudem kann in ihr der in § 43f BRAO n.F. vorgeschriebene Nachweis für neu zugelassene Rechtsanwälte über eine Teilnahme an einer mindestens zehnstündigen Lehrveranstaltung zum rechtsanwaltlichen Berufsrecht erbracht werden (dazu VII.). Die Teilnehmer der Vorlesung, die fallbasiert aufgebaut ist, erhalten im Laufe der Vorlesung Materialien, die sich zu einem rund 250-seitigen Skript „Anwaltsrecht in Fällen“ zusammenfügen.

II. Vorlesung „Anwaltliche Rhetorik, Plädoyer und Verhandlungserfolg“

Hirtz, Vorsitzender des Vereins zur Förderung des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln, hat im Berichtszeitraum wieder seine Vorlesung „Anwaltliche Rhetorik“ angeboten. Die Veranstaltung dient der Vermittlung des handwerklichen Rüstzeugs angehender Anwältinnen und Anwälte. In ihr wird der Umgang mit Sprache aus anwaltlicher Sicht nahegebracht. Im Rahmen der Vorlesung werden zum einen die Inhalte anwaltlicher Rhetorik vorgestellt, zum anderen auch praktische Übungen mit den Studierenden durchgeführt.

III. Seminar „Anwaltsrecht“

Kilian bietet regelmäßig ein Seminar zum Anwaltsrecht an, das von Studierenden als Vorbereitungsseminar, Doktoranden als Doktorandenseminar und Schwerpunktstudierenden als klausureretzende Leistung belegt werden kann. Hierbei hat das Seminar in jedem Semester einen anderen anwaltsrechtlichen Schwerpunkt. Während es im Sommersemester 2022 um Rechtsfragen von Legal Tech ging, wird sich das Seminar im Wintersemester 2022/23 mit dem Sozietätsrecht befassen.

Auch ein in den meisten Semestern von *Kilian* angebotenes zweites Seminar trägt in der Regel dem Ziel einer anwalts- und praxisorientierten Juristenausbildung in besonderem Maße Rechnung. Im Sommersemester 2022 hatte es etwa das sehr praxisrelevante, an Universitäten aber kaum gepflegte Mietrecht zum Gegenstand, im Wintersemester 2022/23 wird es um Rechtsfragen studentischer Rechtsberatung in Law Clinics gehen.

IV. Seminar „Vertragsgestaltung“

Seit über 25 Jahren wird von *Henssler* in jedem Sommersemester gemeinsam mit *Prof. Dr. Günter Brambring* das Seminar zur Vertragsgestaltung angeboten. Ziel der Veranstaltung ist es, die Studierenden an die gestaltende Tätigkeit des Juristen heranzuführen und ihnen einen ersten Einblick in die praktische Tätigkeit des Rechtsanwalts und Notars zu ermöglichen. Hierzu werden konkrete Aufgaben der Vertragsgestaltung aus verschiedenen Rechtsgebieten gestellt (Kaufrecht, Wirtschaftsrecht, Gesellschaftsrecht, Kreditsicherungsrecht, Erbrecht, Familienrecht und Arbeitsrecht). 2021 musste das Seminar – wie schon im Vorjahr – pandemiebedingt online durchgeführt werden. Eine Fortsetzung dieses Seminars ist mit den Nachfolgern von *Henssler* im Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht geplant.

V. Weitere Elemente der Kölner Anwaltsausbildung

Weiter verfestigt worden ist die – seit jeher im Vergleich zu anderen Universitäten – stark ausgeprägte Anwaltsorientierung. Jeder Studierende muss nach der aktuell geltenden Studienordnung eine Vorlesung zum Erwerb einer Schlüsselqualifikation besucht haben, um zum Staatsexamen zugelassen zu werden. Die aus dem Institut für Anwaltsrecht heraus angebotenen anwaltsorientierten Vorlesungen etwa zur anwaltlichen Rhetorik (*Hirtz*) oder zum anwaltlichen Mandat (*Kilian*) erlangen hierdurch eine besondere Bedeutung, ebenso wie Moot-Court-Veranstaltungen, an denen sich *Henssler* und *Deckenbrock* regelmäßig als Richter beteiligen. Durch das jüngst verabschiedete Zweite Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, bei dessen Entstehung *Kilian* als Sachverständiger im Landtag tätig war, wird künftig die Bedeutung von Moot Courts und Law Clinics weiter gestärkt werden. Das Gesetz sieht vor, dass durch die Teilnahme an einer Verfahrenssimulation oder

studentischen Rechtsberatung in deutscher oder fremder Sprache eine Hausarbeit ersetzt werden kann. Auch ist es künftig möglich, bei einer Teilnahme mit entsprechendem zeitlichem Aufwand ein Semester nicht auf den Freischuss anzurechnen.

1. Law Clinics

Mitarbeiter des Instituts haben zudem im Berichtszeitraum intensiv mit verschiedenen Law Clinics zusammengearbeitet. *Deckenbrock* steht etwa in regemäßigem Kontakt mit der Refugee Law Clinic Cologne e.V., die kostenfreie, studentische Rechtsberatung sowie Anhörungsbegleitungen für Geflüchtete unter Anleitung von Volljuristen aus dem Bereich des Migrationsrechts anbietet. Er übernimmt zweimal jährlich einen Einführungsvortrag über die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Beratung in einer Law Clinic.

In engem Austausch steht *Deckenbrock* zudem mit der Tax Law Clinic in Hannover, die gerne studentische Rechtsberatung im Bereich des Steuerrechts anbieten möchte. Eine Umsetzung der Pläne ist jedoch nicht ohne weiteres möglich. Denn für das Steuerrecht enthält das StBerG eigene Befugnisnormen. § 2 StBerG bestimmt insoweit, dass Hilfeleistung in Steuersachen geschäftsmäßig nur von Personen und Vereinigungen ausgeübt werden darf, die dazu befugt sind. Befugt sind nach § 3 StBerG Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer und entsprechende Gesellschaften, nicht aber Studierende oder ein studentischer Verein, selbst wenn eine Anleitung durch Steuerberater oder Rechtsanwälte erfolgt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass Law Clinics unentgeltlich tätig werden. Denn in § 2 StBerG heißt es weiter: „Dies gilt ohne Unterschied für hauptberufliche, nebenberufliche, entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit.“ Ausgenommen von der Erlaubnispflicht ist nach § 6 Nr. 2 StBerG nur die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen für Angehörige im Sinne des § 15 AO. Dies entspricht in Teilen der Regelung des § 6 RDG, wenngleich „nachbarschaftliche oder ähnlich enge persönliche Beziehungen“ nach §§ 2, 6 Nr. 2 StBerG noch nicht die Erlaubnisfreiheit begründen. Dagegen lassen sich aus dem StBerG anders als aus § 6 RDG keine Rechtsdienstleistungskompetenzen von Law Clinics herleiten. Die Vorschriften des StBerG bleiben damit in ihrer Liberalität deutlich hinter der allgemeinen Regelung des § 6 RDG zurück. Es ist indes zweifelhaft, ob diese steuerrechtlichen Restriktionen verfassungsmäßig sind. Die Hannoveraner Law Clinic strebt daher an, die Zulässigkeit unentgeltlicher studentischer Rechtsberatung auch im Steuerrecht gerichtlich klären zu lassen; bei diesem Vorhaben begleitet *Deckenbrock* die Tax Law Clinic ehrenamtlich. Einzelheiten des Hannoveraner Wegs hat *Deckenbrock* gemeinsam mit *Dr. Thomas Keß* in einem Beitrag für die anlässlich des 190. Geburtstags des Rechtsanwalts- und Notarvereins Hannover erschienene Festschrift (in: FS 190

Jahre Rechtsanwalts- und Notarverein Hannover 1831–2021, 2021, S. 37 ff.; ebenfalls abge-



druckt in: AnwBl Online 2021, S. 328 ff.) zusammengetragen. Es gibt zudem Überlegungen, in Köln eine sog. Tax Law Clinic, angebunden an das von *Prof. Dr. Johanna Hey* geleitete Institut für Steuerrecht, auf den Weg zu bringen.

Außerdem unterstützt *Deckenbrock* die 2021 von der Fachschaft Jura in Kooperation mit diversen sozialberatenden Vereinen in Köln ins Leben gerufene Mietrecht Law Clinic Cologne. Mit ihrer Hilfe soll künftig Bedürftigen – zunächst als Pilotprojekt in Köln-Kalk und Köln-Chorweiler – niederschwellige und kostenlose Rechtsberatung im Mietrecht angeboten und dabei den Studie-

renden erste Erfahrungen in der Mandatsbearbeitung ermöglicht werden. Aktuell hat die Mietrecht Law Clinic Cologne mit der Bearbeitung der ersten Sachverhalte begonnen. Im Sommersemester 2021 fand ein intensives Schulungsprogramm zur Vorbereitung auf diese ersten Mandatskontakte statt, das *Deckenbrock* mitkonzipiert hat.

Schließlich gibt es Verbindungen des Instituts zur Women Entrepreneurs Law Clinic, die Gründerinnen und Unternehmerinnen kostenlose (studentische) Rechtsberatung offeriert. Während sich mit *Simone Davepon* und *Lena Özman* zwei Mitarbeiterinnen von *Henssler* am Aufbau der Law Clinic beteiligen, hat *Markworth* das Schulungsprogramm der Law Clinic bereichert, indem er sich bereits zweimal in Seminaren der Frage gewidmet hat, wann sich welche Rechtsform für die Zusammenarbeit empfiehlt.

2. Soldan Moot Court

a) 2021

Vom 20. Juni bis zum 9. Oktober 2021 fand der neunte Hans Soldan Moot Court zum anwaltlichen Berufs- und Zivilrecht statt. An den Verhandlungen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht in der ausrichtenden Leibniz Universität Hannover, sondern digital stattfanden, nahmen insgesamt 30 Teams von 16 Universitäten teil. Unter ihnen waren auch zwei Kölner Teams.

Der Moot Court wird von der HansSoldanStiftung, der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), dem Deutschen Anwaltverein (DAV) und dem Deutschen Juristen-Fakultätentag (DJFT) veranstaltet. Anhand eines fiktiven Falls wird ein deutsches Gerichtsverfahren simuliert; die Studierenden nehmen dabei die Rolle von Rechtsanwälten ein, erarbeiten je einen Schriftsatz aus

Kläger- und aus Beklagtenperspektive und bestreiten im Anschluss mehrere mündliche Verhandlungen in verschiedenen Rollen. Neben juristischen Kenntnissen erlernen die Studierenden die Fähigkeiten freier Rede, Argumentationstechniken und Teamwork. Im diesjährigen Fall ging es um Ansprüche aus einem Werbevertrag. In berufsrechtlicher Hinsicht waren die Voraussetzungen eines anwaltlichen Tätigkeitsverbots aufgrund nichtanwaltlicher Vorbefassung und die Grenzen des anwaltlichen Werberechts zu thematisieren.

Die beiden Kölner Teams schlugen sich dabei äußerst beachtlich. Team Köln I mit *Philipp Eckhoff*, *Thomas Sossna* – damals beide studentische Mitarbeiter des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht – und *Erik Tröber* bestritt zunächst die Vorrunde, um sich sodann gegen die starken Teams der Bucerius Law School (Viertelfinale) und der Universität Hamburg (Halbfinale) durchzusetzen. Das Finale gegen die Gastgeber wurde unter Vorsitz des Präsidenten des Landgerichts *Dr. Ralph Guise-Rübe* im virtuellen Schwurgerichtssaal des Landgerichts Hannover ausgetragen. Dort unterlag Köln I (in der Beklagtenrolle) dem Team aus Hannover knapp – dennoch ein großer Erfolg nach einer herausragenden Leistung. *Thomas Sossna* erreichte zudem den zweiten Platz in der Wertung für die beste mündliche Einzelleistung. Auch das Team Köln II mit *Fabienne Dollhausen*, *Lena Forberger*, *Taisiia Mazaeva*, *Alina Rosenkranz* und *Selin Sayin* argumentierte in den Verhandlungen mit viel Geschick und wurde für seine überzeugende Verhandlungsführung vielfach gelobt. Beide Teams hatten bereits Ende September an dem von der Bucerius Law School ausgerichteten Premoot teilgenommen, wo die Gelegenheit bestand, testweise mündlich zu verhandeln.

Beide Teams wurden vom Kölner Institut für Anwaltsrecht betreut. Der besondere Dank der Teams gilt *Henssler* sowie den drei Kölner Coaches *Simone Davepon*, *Deckenbrock* und *Özman* für ihre wertvolle Unterstützung.

Deckenbrock war zudem an der Hannoverschen Anwaltskonferenz 2021 beteiligt, die traditionell den Auftakt des Soldan Moot Court bildet. In diesem Rahmen gab er den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Streitgespräch mit *Prof. Dr. Christian Wolf*, Leibniz Universität Hannover, einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung des anwaltlichen Berufsrechts.

b) 2022

Zwischen dem 30. Juni und dem 8. Oktober 2022 findet der zehnte Hans Soldan Moot Court zum anwaltlichen Berufs- und Zivilrecht statt. Das Institut für Anwaltsrecht koordiniert – gefördert durch die Kanzleien CMS Deutschland und Loschelder Rechtsanwälte und unter akademischer Leitung von *Henssler* – auch in diesem Jahr die Teilnahme der Universität zu Köln am Soldan Moot Court. Für die diesjährigen Teilnehmer haben *Henssler*, *Erik Tröber*, wissenschaftlicher Mitarbeiter bei CMS Deutschland, und *Sossna* in Kooperation mit den Programmpartnern CMS und Loschelder ein umfangreiches Rahmenprogramm ausgearbeitet. Neben

großzügiger finanzieller Unterstützung – insbesondere Übernahme der Reisekosten aller Teilnehmer – bieten die Programmpartner Schriftsatz- und Verhandlungskurse an und halten mit den Kölner Teams Probeverhandlungen ab, um den Teilnehmern einen Einblick in die anwaltliche Arbeit und eine bestmögliche Vorbereitung auf den Wettbewerb zu ermöglichen. Die Betreuung der Teams übernehmen *Deckenbrock, Özman, Alina Rosenkranz*, Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Luther, *Sossna* und *Tröber*. Auch dank des letztjährigen Erfolgs und des Rahmenprogramms freut sich das Institut in diesem Jahr über außergewöhnlich zahlreiche Bewerbungen für die Teilnahme, sodass die Universität zu Köln erstmals mit drei Teams antreten wird.

VI. Wirtschaftsjurist

Einen Beitrag zur Ausbildung hochqualifizierter Anwälte leistet weiterhin mit großem Erfolg der Kölner Masterstudiengang Wirtschaftsjurist, der zum Wintersemester 2002/2003 als Weiterbildungsstudiengang etabliert worden war und sich gerade erst erneut erfolgreich einem Akkreditierungsverfahren unterzogen hat. Nach wie vor ist ca. die Hälfte der gut 50 Masterstudierenden eines Jahrgangs zur Anwaltschaft zugelassen und nutzt den Studiengang, um die Kenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts zu vertiefen. Ein großer Teil der als Dozenten eingesetzten Lehrbeauftragten stammt aus der Anwaltschaft. Die Nachfrage nach den 50 Studienplätzen war auch zum aktuellen Jahrgang unvermindert hoch. Die Attraktivität des Studiengangs ist damit zusätzlich gestärkt und seine internationale Anerkennung sichergestellt worden. Die Anzahl der Bewerbungen übersteigt weiterhin deutlich diejenige der freien Plätze, so dass eine strenge Auswahl vorgenommen werden muss.

VI. Fachanwaltsausbildung

Henssler ist weiterhin in der Ausbildung zum Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie zum Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht engagiert.

VII. Fortbildungen nach § 43f BRAO

Ab dem 1. August 2022 werden Rechtsanwälte nach § 43f BRAO dazu verpflichtet sein, binnen eines Jahres nach Zulassung einen Nachweis über den Erwerb von Kenntnissen im Berufsrecht zu erbringen. Erforderlich wird die Teilnahme an einer mindestens zehnstündigen Lehrveranstaltung zum rechtsanwaltlichen Berufsrecht sein, welche „die wesentlichen Bereiche“ desselben umfassen muss. Dabei darf die Veranstaltung bis zu sieben Jahre vor der Zulassung besucht worden sein.

1. Vorlesung Einführung in den Anwaltsberuf

Das Institut für Anwaltsrecht bietet mit der „Einführung in den Anwaltsberuf“ von *Kilian* bereits seit vielen Jahren eine etablierte Lehrveranstaltung an, deren Besuch künftig als Nachweis im Sinne von § 43f Abs. 1 BRAO n.F. dient. Auch wenn die neue Rechtslage unter den Studierenden noch nicht allgemein bekannt ist, hat sie doch bereits dazu geführt, dass die im Sommersemester 2022 erstmals nach zwei Jahren wieder in Präsenz durchgeführte Vorlesung merklich höhere Teilnehmerzahlen verzeichnet als in der Vergangenheit. Es ist daher davon auszugehen, dass in Zukunft eine zunehmende Zahl von Studierenden die Vorlesung besuchen wird, bietet sie doch den Vorteil, dass sie, anders als kommerzielle Angebote, kostenlos ist und mit ihr zugleich examensrelevante Prüfungsleistungen in mehreren Schwerpunkten erbracht werden können.

2. Veranstaltung gemeinsam mit dem Kölner Anwaltverein

Dieses traditionelle Angebot ergänzend, hat das Institut gemeinsam mit dem Kölner Anwaltverein ein Curriculum für eine zehnstündige Veranstaltung zum anwaltlichen Berufsrecht entwickelt. Im September 2022 werden (angehende) Rechtsanwälte erstmals die Gelegenheit haben, in vier zweieinhalbstündigen Blöcken den Nachweis über Grundkenntnisse des anwaltlichen Berufsrechts zu erwerben. Zu den Dozierenden des Kurses zählen unter anderem *Deckenbrock*, *Kilian* und *Markworth*.

Fortbildung im anwaltlichen Berufsrecht nach § 43f BRAO

<p>08. September 2022, 17.00 Uhr Plenarsaal des OLG Köln</p> <p><u>Modul 1 (150 Minuten):</u> „Grundprinzipien des Anwaltsrechts“</p> <p>Referent: RA Dr. Jürgen Lauer</p> <p>Einheit 1 (50 Minuten): Einführung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begriff des Anwaltsrechts • Rechtsquellen des Berufsrechts einschl. Rechtsdienstleistungsrecht und Verfahrensvorschriften (einschl. Berufstracht, § 20 BORA) • Organisation der Anwaltschaft: Kammern und Vereine, Satzungsversammlung, Schlichtungsstelle, Versorgungswerk • Anwaltsgerichtsbarkeit <p>Einheit 2 (50 Minuten): Zulassung und Kammermitgliedschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praxisrelevantes Zulassungsrecht: v.a. Vermögensverfall, Zweitberuf (§§ 7 ff. BRAO) • Kanzleipflicht (§ 27 BRAO, § 5 BORA), Bestellung eines Vertreters (§ 53 BRAO) • beA (§ 31a f. BRAO) • Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 BRAO) • Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer einschl. Pflichten ggü. der RAK (§ 56 BRAO, § 24 BORA) • Grundzüge des Verfahrens in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen (§§ 112a ff. BRAO) <p>Einheit 3 (50 Minuten): Rechtsfolgen und Ahndung von Verstößen</p> <ul style="list-style-type: none"> • System der Verhaltenssteuerung; Berufsrechtssubjekte, Berufsethik vs. – Berufspflichten • Überwachung der Einhaltung und Rechtsfolgen von Verletzung der Berufspflichten • Grundzüge des berufsaufsichtsrechtlichen und -gerichtlichen Verfahrens (§§ 74f., 113 ff. BRAO) 	<p>15. September 2022, 17.00 Uhr Plenarsaal des OLG Köln</p> <p><u>Modul 2 (150 Minuten):</u> „Core values“</p> <p>Referent: Dr. Christian Deckenbrock</p> <p>Einheit 1 (50 Minuten): Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unabhängigkeit (§§ 1, 3 I, 43a I BRAO) • Berufsgeheimnis (§§ 43a, 43e BRAO, § 2 BORA): Reichweite, verfahrensrechtliche Absicherung, Durchbrechungen, Geldwäsche <p>Einheit 2 (50 Minuten): Tätigkeitsverbote</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (§ 43a IV-VI BRAO, § 3 BORA) • Tätigkeitsverbote bei nicht anwaltlicher Vorbefassung (§ 45 BRAO) • Vertragsrechtliche und außernormative („Befangenheit“) Interessenkonflikte <p>Einheit 3 (50 Minuten): Weitere Grundpflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachlichkeit (§§ 43a III BRAO, § 138 ZPO, Prozessbetrug) • Sorgfalt in Geldangelegenheiten (§ 43a VII BRAO, § 5 BORA): Fremdgelder, Anderkonten, Aufrechnung) • Fortbildung (§ 43a VIII BRAO)
--	--

Fortbildung im anwaltlichen Berufsrecht nach § 43f BRAO

<p>22. September 2022, 17.00 Uhr Plenarsaal des OLG Köln</p> <p>Modul 3 (150 Minuten): „Weitere Berufspflichten“</p> <p>Referent: Dr. David Markworth</p> <p>Einheit 1 (50 Minuten): Pflichten bei der Mandatsbearbeitung</p> <ul style="list-style-type: none">• Mandatsbearbeitung (§ 11 BORA)• Umgehungsverbot (§ 12 BORA)• Zustellungen (§ 14 BORA)• Mandatswechsel (§ 15 BORA)• Akteneinsicht (§ 19 BORA)• Kollegialität (normativ, außernormativ)• Handakten (§ 50 BRAO) <p>Einheit 2 (50 Minuten): Werbung</p> <ul style="list-style-type: none">• Werberecht und Kanzleimarketing (§ 43b BRAO, §§ 6 ff. BORA)• Provisionsverbot (§ 49b III BRAO) <p>Einheit 3 (50 Minuten): „Besondere Anwaltsformen“</p> <ul style="list-style-type: none">• Das Recht der Berufsausübungsgesellschaft (§§ 59b ff. BRAO) einschl. der Bürogemeinschaft• Angestellte Rechtsanwälte (§ 46 I BRAO)• Syndikusrechtsanwälte (§§ 46 ff. BRAO)• Fachanwälte (§ 43c BRAO, FAO)	<p>29. September 2022, 17.00 Uhr Plenarsaal des OLG Köln</p> <p>Modul 4 (150 Minuten): „Anwaltsvertrag und Haftung“</p> <p>Referent: Prof. Dr. Matthias Kilian</p> <p>Einheit 1 (50 Minuten): Anwaltsvertrag</p> <ul style="list-style-type: none">• Kontrahierungszwang (§§ 48-49a BRAO, §§ 16, 16a BORA)• Ablehnung (§ 44 BRAO)• Vorvertragliche Informationspflichten• Inhalt• Kündigung <p>Einheit 2 (50 Minuten): Anwaltshaftung</p> <ul style="list-style-type: none">• Haftungsrelevante Pflichten• Vertragspflichten des Mandanten• Haftungsbeschränkung <p>Einheit 3 (50 Minuten): Vergütung</p> <ul style="list-style-type: none">• Grundprinzipien RVG• Informationspflichten• Gebührenunterschreitung (§ 49b I BRAO)• Erfolgshonorar (§ 49b II BRAO, § 4a RVG)
--	--

3. Digitales, KI-gestütztes Seminar

Darüber hinaus entwickeln *Henssler* und *Sossna* einen digitalen Lehrgang, der Studierenden, Referendaren und Berufsträgern die erforderlichen Kenntnisse im anwaltlichen Berufsrecht vermitteln soll. Der Lehrgang soll flexibel, d.h. zeit- und ortsunabhängig neben dem Studium oder der beruflichen Tätigkeit besucht werden können; allerdings kann ein gültiger Kenntnisnachweis im Sinne von § 43f BRAO n.F. nur dann ausgestellt werden, wenn der Aussteller die Identität und die Anwesenheit der Teilnehmenden für die Dauer der Veranstaltung verifizieren kann. Diese Möglichkeit bieten weder die bestehende digitale Infrastruktur der Universität zu Köln noch derzeit auf dem Markt erhältliche Softwarelösungen. Bei digitalen Anwaltslehrgängen, die von verschiedenen Anbietern als Live-Konferenzen ausgerichtet werden, wird eine „Anwesenheitskontrolle“ versucht, indem die Teilnehmenden in regelmäßigen Abständen eine Schaltfläche betätigen müssen, um weiter an der Konferenz teilnehmen zu können. Derartige Sicherheitsvorkehrungen sind weitestgehend unbrauchbar; denn der Veranstalter kann nicht sicherstellen, dass es der angemeldete Teilnehmer ist, der die Schaltfläche betätigt. Daraus folgt, dass eine eigenständige technische Lösung entwickelt werden muss.

Für die Durchführung des Lehrgangs wird zunächst eine Lernplattform entworfen, die eine vollautomatische Betreuung sowie eine effektive Anwesenheitskontrolle der Teilnehmenden ermöglicht. Die Entwicklung erfolgt im Rahmen einer Kooperation mit Studierenden der Technischen Universität München.

Die Hauptplattform wird als Web-App konzipiert. Anders als eine gewöhnliche Webseite kann der Inhalt der Web-App als stationäre Applikation auf den Computer heruntergeladen werden. Ferner ist eine separate native App für mobile Endgeräte in Planung. Die Teilnehmenden melden sich zunächst mit ihrem Namen und ihrer Adresse auf der Plattform an. Single Sign On (SSO) ermöglicht zusätzlich die Anmeldung mit bestehenden Benutzerkonten beispielsweise der Universität zu Köln oder einer Kanzlei, sodass die Lizenzberechtigung unkompliziert überprüft werden kann.

Über die Plattform können die Nutzer die hinterlegten Kurse aufrufen (vgl. auch die beigelegten Screenshots). Die Kurse bestehen aus Videos, Verständnisfragen und Begleitmaterialien. Um geräteübergreifend eine nahtlose Wiedergabe zu gewährleisten, wird der Fortschritt angefangener Kurse gespeichert. Das vollständige Überspringen von Videosequenzen, also das Vorspulen auf noch nicht abgespielte Stellen, wird serverseitig verhindert. Es besteht aber die Möglichkeit, innerhalb bereits abgespielter Videosequenzen vor- und zurückzuspulen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Kursteilnehmenden die gesetzlich vorgeschriebene Mindestdauer von zehn Stunden an der Veranstaltung teilnehmen. Start- und Stoppaktionen werden serverseitig gespeichert, um eine nachträgliche Manipulation am Videoplayer auszuschließen.

Während der Teilnahme wird durch künstliche Intelligenz in Form einer Gesichtserkennung sichergestellt, dass sich die auf dem Kennnismachweis angegebene Person vor dem Endgerät befindet. Zur Gesichtserkennung werden Machine-Learning-Modelle auf Grundlage von „depthwise separable convolutions“ und „densely connected blocks“ verwendet. Diese Modelle wurden anhand eines Datensatzes von ungefähr 35.000 Gesichtsaufnahmen mit Umrandung und 68 verschiedenen Gesichtsmerkmalen trainiert. Mithilfe dieser Gesichtsmerkmale ist es möglich, jedes willkürliche Gesicht eindeutig zu identifizieren. In der finalen Applikation wird der Nutzer nach der Anmeldung dazu aufgefordert, für kurze Zeit sein Gesicht vor der Webcam zu zeigen. In dieser Zeit werden Gesichtsmerkmale aus verschiedenen Winkeln erkannt und gespeichert; das Programm generiert ein Gesichtsmodell für jeden spezifischen Nutzer und speichert dieses in einer Datenbank. Während sich der Nutzer ein Video anschaut, werden die Merkmale des Gesichts vor der Webcam in regelmäßigen Abständen mit dem generierten Modell verglichen. Dafür wird die euklidische Distanz zwischen den Punkten im Modell und dem in Echtzeit erkannten Gesicht berechnet. Dadurch wird sichergestellt, dass sich die Person vor der Kamera befindet, die sich für den Kurs angemeldet hat und die auf dem Kennnismachweis angegeben wird. Wird die Person über einen längeren Zeitraum nicht erkannt, werden zunächst ein Warnton – gefolgt von einer optischen Warnmeldung – abgespielt, bevor das Video schließlich gestoppt wird.

Sobald der Kursteilnehmer den Kurs beendet hat, wird eine personalisierte Urkunde mit den Daten des Teilnehmers und den Kursdaten erstellt. Die Urkunde verfügt sowohl über eine digitale Signatur als auch einen QR-Code, mit dessen Hilfe die Echtheit der Urkunde – etwa durch die Rechtsanwaltskammern – einfach überprüft werden kann. Neben der PDF-Datei mit der Urkunde, die der Nutzer sofort per E-Mail erhält, wird die Urkunde optional als Ausdruck per Brief versandt. Bevor die Urkunde signiert werden kann, muss eine Überprüfung der Referenzbilder (Gesichtserkennung) mit einem passenden Ausweisdokument stattfinden. Die Möglichkeit einer automatischen Überprüfung mittels Gesichtserkennung wird noch untersucht. Dieser Schritt entfällt indes, sofern eine Identitätsverifikation über SSO möglich ist. Wird das digitale Seminar an Dritte vermarktet, kann eine Identifizierung auf Wunsch unterbleiben. Die Verantwortung für die Korrektheit des Nachweises trägt in diesem Fall der Auftraggeber.

Für die Technische Umsetzung werden Services von AWS (Amazon Web Services), dem aktuell größten Cloud Provider, genutzt. Dabei wird vorrangig auf in Deutschland befindliche Server zurückgegriffen. Damit die Videos auf möglichst vielen Endgeräten abspielbar sind, werden sie nach dem Upload durch den AWS Elemental MediaConverter in verschiedene Auflösungen und Formate transcodiert. Anschließend werden sie über das CDN (Content Delivery Network) CloudFront bereitgestellt.

Die API der Services – also die Schnittstelle zwischen Benutzeroberfläche und Backend – soll serverless mittels AWS Lambda Funktion und dem API Gateway bereitgestellt werden. Hierdurch werden eine optimale Skalierung und Kosteneffizienz gewährleistet. Aufgrund der Tatsache, dass die Datenbank viele Schreibzugriffe und uneinheitlich formatierte Daten – darunter etwa Gesichtsmerkmale und Start-/ Stoppaktionen – verarbeiten muss, wird DynamoDB verwendet. Hostingdaten und sonstige Dateien werden in einem AWS S3 (Simple Storage Solution) Bucket gespeichert. Wie auch die Videos wird die Web-App via CloudFront bereitgestellt. Soweit im Rahmen der Vermarktung an Dritte Zahlungen erforderlich sind, wird voraussichtlich Stripe als Payment Provider verwendet.

Da sensible Daten (Gesichtsmerkmale usw.) erhoben werden, ist eine datenschutzkonforme Gestaltung unerlässlich. Nach Abschluss des Kurses werden alle nicht mehr benötigten personenbezogenen Daten gelöscht. Zusätzlich werden eine Datenschutzerklärung und ein Datenmanagementsystem entwickelt, die alle gesetzlichen Vorgaben erfüllen und ein Maximum an Datensicherheit bieten.

Im Rahmen der Kooperation zwischen dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln und Studierenden der Technischen Universität München wurde bereits eine funktionsfähige Plattform mit den o.g. Eigenschaften entwickelt, die sich derzeit noch in der Pilotphase befindet.

Die Lerninhalte werden in 15 bis 20-minütigen Videos dargestellt, wobei die Abgrenzung nach Themen erfolgt. Mit der Produktion der Videos wird ein ausgebildeter Mediengestalter beauftragt, sodass die Lernvideos qualitativ einer Fernsehproduktion entsprechen. Hierfür kommt professionelles Ton- und Videoequipment zum Einsatz, darunter Richt- und Ansteckmikrofone, zwei Fernsehkameras, vier Studiolampen, ein Greenscreen und ein Teleprompter.

Interaktive Unterrichtsinhalte beispielsweise in Form von multiple-choice-Aufgaben dienen der Wissensabfrage und fördern den Lernerfolg. Falls erforderlich, erhalten die Teilnehmenden Wiederholungs- und Vertiefungshinweise. Soweit Fragen bestehen, können sich die Teilnehmenden direkt per Chat an die Veranstalter wenden; hierbei kann eine spezifische Videosequenz übermittelt werden, auf die sich die Frage bezieht. Veranstaltungsbegleitend wird ein umfassendes Skript zum anwaltlichen Berufsrecht bereitgestellt.

Die Aufteilung nach Themen ermöglicht es, die Lerninhalte auf mehrere Dozentinnen und Dozenten aufzuteilen. Eine solche Aufteilung ist insofern sinnvoll, als die Dozenten an der inhaltlichen Ausarbeitung ihrer Vorträge mitwirken und das Seminar dadurch inhaltlich bereichern. Als Dozierende werden ausschließlich Personen berücksichtigt werden, die wissenschaftlich auf dem Gebiet des anwaltlichen Berufsrechts tätig sind und über ausreichende Vortragserfahrung verfügen.

D. Anhang: Dokumentation

I. Veröffentlichungen

Im Berichtszeitraum wurden von *Henssler, Kilian, Prütting, Thole* als den Institutsdirektoren, von *Hirtz* als Vorsitzendem des Fördervereins und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts um die 60 Kommentierungen, Aufsätze und Anmerkungen mit anwalt(srecht)lichem Bezug seit Oktober 2021 veröffentlicht. Im Einzelnen:

1. *Deckenbrock*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 22.7.2021 – I ZR 123/20 (Unzutreffende Werbung auf Anwaltshomepage – Vorstandsabteilung), in: NJW 2021, S. 3468.
2. *Deckenbrock*, Anmerkung zu OLG Braunschweig, Urteil vom 7.10.2021 – 8 U 40/21 (Keine Einziehung von ausländischem Recht unterliegenden Forderungen durch Inkassodienstleister), in: EWiR 2021, S. 703–704.
3. *Deckenbrock*, Kommentierung der §§ 705-722 BGB, in: Dorothea Prütting, Medizinrecht Kommentar, 6. Auflage, Verlag Luchterhand Köln 2022, ISBN 978-3-472-09725-9, S. 667–730.
4. *Deckenbrock*, Einige Bemerkungen zur Neufassung von § 3 BORA, in: [BRAK-Mitt. 2022, S. 6–15](#).
5. *Deckenbrock*, Zu viele Köche verderben den Brei, in: [NJW-aktuell 22/2022, S. 3](#).
6. *Deckenbrock*, Anmerkung zu LG Stuttgart, Urteil vom 28.4.2022 – 30 O 17/18 (Sammelklageninkasso von Kartellschadensersatzsprüchen), in: EWiR 2022, S. 349–351.
7. *Deckenbrock*, Anmerkung zu OLG Köln, Urteil vom 8.4.2022 – 6 U 143/21 (Provisionsverbot für Vermittlung von Mandaten an Steuerberater), in: EWiR 2022, S. 508–510.
8. *Deckenbrock*, Anwaltliches Berufsrecht, abrufbar unter: <https://www.legaltech.university/kapitel/anwaltliches-berufsrecht> (Veröffentlichung vom Mai 2022).
9. *Deckenbrock/Hinz*, Gerichtliche und anwaltliche Fehler, in: JA 2022, S. 815–821.
10. *Deckenbrock/Keß*, Deutschlands erste Tax Law Clinic in Hannover? – Das StBerG verbietet, was das RDG erlaubt: Steuerrat von Studierenden für Studierende, in: [AnwBI Online 2021, S. 328–334](#) (Beitragszusammenfassung in: [AnwBI 2021, S. 670](#)).
11. *Deckenbrock/Lührig*, Vorbefassung in der Anwaltsstation: Problem fürs Berufsleben – Erfolgreicher Befangenheitsantrag wegen Anwaltsstation in Großkanzlei, in: [AnwBI 2022, S. 37–39](#).

12. *Deckenbrock/Markworth*, ZAP-Berufsrechtsreport, in: [ZAP 2022, S. 103–122](#).
13. *Deckenbrock/Özman*, Anwaltliches Berufsrecht, Hagener Wissenschaftsverlag Hagen 2022, ISBN 978-3-7321-0548-9, XI und 226 S.
14. *Henssler*, Rechtsberatungsbefugnisse von prozessfinanzierenden Inkassodienstleistungsunternehmen im ausländischen Recht, in: Antje Tölle/Jörg Benedict/Harald Koch/Stephan Klawitter/Christoph G. Paulus/Friedrich Preetz, Selbstbestimmung: Freiheit und Grenzen, Festschrift für Reinhard Singer zum 70. Geburtstag, 2021, S. 277–291.
15. *Henssler*, Berufsrechtliche und haftungsrechtliche Folgen des Brexits für britische Rechtsanwaltsgesellschaften in Deutschland, in: Boris Paal/Dörte Poelzig/Oliver Fehrenbacher, Festschrift für Werner F. Ebke zum 70. Geburtstag, Deutsches, Europäisches und Vergleichendes Wirtschaftsrecht, Verlag C.H. Beck 2022, ISBN 978-3-406-77780-6, S. 383–392.
16. *Henssler*, Kommentierung der §§ 723 – 740 BGB, in: Dorothea Prütting, Medizinrecht Kommentar, 6. Auflage, Verlag Luchterhand Köln 2022, ISBN 978-3-472-09725-9, S. 731–778.
17. *Henssler*, BRAO-Reformen: Neue Spielräume und dennoch Reformbedarf: Der anwaltliche Beratungsmarkt wandelt sich, in: [AnwBl 2022, S. 152–153](#).
18. *Henssler*, Nutzen wir die Freiheit?! Neue Regeln für den Anwaltsberuf – wie der Erfinder der großen BRAO-Reform das Gesetz heute sieht, in: [AnwBl 2022, S. 394–397](#).
19. *Henssler*, Kommentierung der §§ 615 – 619a BGB sowie der §§ 623 – 630 BGB, in: Franz Jürgen Säcker/Roland Rixecker/Hartmut Oetker/Bettina Limperg, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch BGB, Band 5: Schuldrecht – Besonderer Teil II §§ 535–630h, BetrKV, HeizkostenV, WärmeLV, EFZG, TzBfG, KSchG, MiLoG, 9. Auflage, München 2023, ISBN 978-3-406-76675-6 (Manuskript abgeschlossen).
20. *Henssler*, Die Haftung bei gemeinschaftlicher Berufsausübung in Kapitalgesellschaften, in: Martin Henssler/Markus Gehrlein/Oliver Holzinger, Handbuch der Beraterhaftung, 2. Auflage, Carl Heymanns Verlag Köln 2022, ISBN 978-3-452-29838-6 (im Erscheinen).
21. *Henssler/Deckenbrock/Kurzer*, (Original-)Referendarexamensklausur – Zivilrecht: BGB AT und Gesellschaftsrecht – „Ein Yogi in Schwierigkeiten“, JuS 2022, S. 856–866.
22. *Henssler/Hinz*, Gemeinschaftliche Berufsausübung (1. Vorbemerkungen, 2. Sozietätsvertrag, 3. Partnerschaftsvertrag zwischen Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und

- Steuerberatern („einfache Partnerschaft“)), in: Volker G. Heinz/Thomas Ritter, Beck'sches Formularbuch für die Anwaltskanzlei, 2. Auflage 2022, ISBN 978-3-406-76384-7 (im Erscheinen).
23. *Henssler/Hinz*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 15.11.2021 – NotZ (Brfg) 2/21 (Anerkennung von Insolvenzverwaltungen als Wartezeit für Notaramt), in: NZI 2022, S. 247–248.
24. *Henssler/Michel*, Die Haftung bei gemeinschaftlicher Berufsausübung in der GmbH & Co KG, in: Martin Henssler/Markus Gehrlein/Oliver Holzinger, Handbuch der Beraterhaftung, 2. Auflage, Carl Heymanns Verlag Köln 2022, ISBN 978-3-452-29838-6 (im Erscheinen).
25. *Henssler/Michel*, Interprofessionelle Zusammenarbeit, in: Martin Henssler/Markus Gehrlein/Oliver Holzinger, Handbuch der Beraterhaftung, 2. Auflage, Carl Heymanns Verlag Köln 2022, ISBN 978-3-452-29838-6 (im Erscheinen).
26. *Henssler/Özman/Sossna*, Anwaltliches Berufsrecht – Grundlagen unter Berücksichtigung der großen BRAO-Reform, in: [JuS 2022, S. 385–394](#).
27. *Henssler/Sossna*, Kein großer Wurf, aber ein Schritt in die richtige Richtung – der Referentenentwurf zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen, in: BB 27/2022, S. I.
28. *Hirtz*, Kommentierung des § 5 RDG, in: Barbara Grunewald/Volker Römermann, BeckOK RDG, 19. Edition (Stand: 1.10.2021), 20. Edition (Stand: 1.1.2022), 21. Edition (Stand: 1.4.2022).
29. *Kilian*, Erfolgshonorare – eine Zeitenwende?, in: [AnwBl 2021, S. 544–545](#).
30. *Kilian*, Legal Tech – gefühlter oder tatsächlicher Wettbewerb?, in: [AnwBl 2021, S. 608–609](#).
31. *Kilian*, Das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt und die Anwaltschaft, in: MDR 2021, S. 1297–1304.
32. *Kilian*, Lebensalte Junganwälte als Problem des anwaltlichen Berufsrechts, in: Antje Tölle/Jörg Benedict/Harald Koch/Stephan Klawitter/Christoph G. Paulus/Friedrich Preetz, Selbstbestimmung: Freiheit und Grenzen, Festschrift für Reinhard Singer zum 70. Geburtstag, 2021, S. 339–349.
33. *Kilian*, Legal Tech – wo findet der Wettbewerb statt?, in: [AnwBl 2021, S. 676–677](#).
34. *Kilian*, Kommentierung der §§ 126-127 HGB, in: Martin Henssler, beckonline.GROSS-KOMMENTAR HGB .

35. *Kilian*, Gemeinschaftliche Berufsausübung (4. Satzung einer Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, 5. Handelsregisteranmeldung einer Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, 6. Zulassungsantrag einer Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, 7. Bürogemeinschaftsvertrag, 8. Satzung einer Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, 9. Kooperationsvertrag), in: Volker G. Heinz/Thomas Ritter, Beck'sches Formularbuch für die Anwaltskanzlei, 2. Auflage 2022, ISBN 978-3-406-76384-7 (im Erscheinen).
36. *Kilian*, Kommentierung der §§ 18-23d MBOÄ und der §§ 1-11 PartGG, in: Dorothea Prütting, Medizinrecht Kommentar, 6. Auflage, Verlag Luchterhand Köln 2022, ISBN 978-3-472-09725-9, S. 1852–1903 und S. 1987–2043.
37. *Kilian*, Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger – eine empirische Annäherung, in: Matthias Jahn/Michael Tsambikakis, Zeugen der Verteidigung, Carl Heymanns Verlag 2022, ISBN 978-3-452-29888-1, S. 7–22.
38. *Kilian*, Die asymmetrische Regulierung des Marktes für Rechtsdienstleistungen. RDG-Dienstleister deutlich unregulierter – Vorteil oder Nachteil für die Anwaltschaft?, in: [AnwBI 2022, S. 40–41](#).
39. *Kilian*, Mehr Fortbildung für die Anwaltschaft? Rechtsvergleichendes Streiflicht, in: [AnwBI 2022, S. 157](#).
40. *Kilian*, Zugangshürden für den Fachanwaltstitel: Empirisches Streiflicht. Fachanwaltszahlen – genauer betrachtet, in: [AnwBI 2022, S. 158](#).
41. *Kilian*, Rückläufige Anwaltszahlen – Empirisches Streiflicht. Welche Regionen trifft es besonders?, in: [AnwBI 2022, S. 160](#).
42. *Kilian*, Die künftige Regulierung des Rechtsdienstleistungsmarkts, in: [AnwBI 2022, S. 164–165](#).
43. *Kilian*, Das Kapitalbeteiligungsverbot de lege ferenda: Rund ein Viertel der Anwaltschaft bejaht zumindest moderate Öffnungen – ist das viel oder wenig?, in: [AnwBI 2022, S. 230–231](#).
44. *Kilian*, Das anwaltliche Werberecht de lege ferenda. Wie stark steuert die Werbevorschrift des § 43b BRAO Marketingaktivitäten von Anwältinnen und Anwälten?, in: [AnwBI 2022, S. 294–295](#).
45. *Kilian*, Die Auswirkungen rückläufiger Anwaltszahlen. Erfahrungen und Einschätzungen der Anwaltschaft zu einer historischen Zeitenwende, in: [AnwBI 2022, S. 358–359](#).
46. *Kilian*, Die interprofessionelle Zusammenarbeit in der Mediation unter Beteiligung von Rechtsanwälten, ZKM 2022, S. 84–89.

47. *Kilian*, Elektronisches Entwicklungsland, ZRP 2022, S. 65.
48. *Kilian*, Anmerkung zu OLG Dresden, Beschluss vom 1.3.2022 – 4 W 3/22 (Sicherung einer Gebührenforderung aus Erfolgshonorarvereinbarung durch Arrest), in: NJW 2022, S. 1629.
49. *Markworth*, Kommentierung der §§ 128-130 HGB, in: Martin Henssler, bekonline.GROSSKOMMENTAR HGB, Stand: 1.7.2021.
50. *Markworth*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 30.3.2022 – VIII ZR 279/21 (Aktivlegitimation des Inkassodienstleisters bei Mandat zur Beschränkung künftiger Mieten auf zulässigen Höchstbetrag), in: EWIR 2022, S. 428–430.
51. *Markworth*, Debt Collection Services in Germany – A Sector in Turmoil, in: Catalin Gabriel Stanescu, Regulation of Debt Collection in Europe. Understanding Informal Debt Collection Practices, Routledge Taylor & Francis Group, 2023, ISBN 978-1-032-38033-9 (Manuskript abgeschlossen).
52. *Michel*, Die Haftung in der Partnerschaftsgesellschaft, in: Martin Henssler/Markus Gehrlein/Oliver Holzinger, Handbuch der Beraterhaftung, 2. Auflage, Carl Heymanns Verlag Köln 2022, ISBN 978-3-452-29838-6 (im Erscheinen).
53. *Özman*, Die Neuordnung des Rechts der Syndikusanwaltschaft. Eine kritische Bestandsaufnahme sechs Jahre nach der Reform: 85 BGH-Entscheidungen, in: [AnwBI Online 2022, S. 242–249](#) (Beitragszusammenfassung in: AnwBI 2022, S. 291).
54. *Prütting*, Schiedsklauseln, in: Christian Bochmann/Johannes Scheller/Jens Prütting, Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 9, Verlag C. H. Beck, 2021, ISBN 978-3-406-73919-4, § 48.
55. *Prütting*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 13.7.2021 – II ZR 84/20 (Zulässigkeit des Sammelklage-Inkassos), in: EWIR 2021, S. 549–551.
56. *Prütting*, Einleitung und Kommentierung der §§ 1-14, 812-822, 854-872, 929-984 BGB, in: Hanns Prütting/Gerhard Wegen/Gerd Weinreich, BGB-Kommentar, 17. Auflage, Verlag Luchterhand Köln 2022, ISBN 978-3-472-09747-1, S. 1–10, S. 11–32, S. 1811–1868. S. 2007–2022, S. 2101–2136.
57. *Prütting*, Einleitung und Kommentierung der §§ 128-144, §§ 1025-1058 ZPO, des MediationsG und des VSBG, in: Hanns Prütting/Markus Gehrlein, ZPO-Kommentar, 14. Auflage, Verlag Luchterhand 2022, ISBN 978-3-472-09748-8, S. 1–19, S. 627–677, S. 2611–2672, S. 3106–3115, S. 3147–3177, S. 3430–3454.
58. *Prütting*, Kommentierung der §§ 1–7, 11–12, 35–36, 80, 103 InsO; §§ 1, 12, 13, 17, 29, 32, 42, 50, 59, 66, 78, 114, 142, 144, 253 f., 256, 348, 383, 402, 406, 485, 511,

- 522, 531 ZPO, in: Dorothea Prütting, *Medizinrecht Kommentar*, 6. Auflage, Verlag Luchterhand Köln 2022, ISBN 978-3-472-09725-9, S. 1589–1617, S. 3265–3291 und S. 3324–3340.
59. *Prütting*, Beweisfragen bei der Haftung des Insolvenzverwalters, in: Klaus Pannen/Susanne Riedemann/Mark Zeuner, *Prozess als Wirklichkeit des Rechts*, Festschrift für Stefan Smid zum 65. Geburtstag, Verlag C. H. Beck 2022, ISBN 978-3-406-77250-4, S. 283–286.
60. *Prütting*, Aktuelle Entwicklungen des kollektiven Rechtsschutzes, in: Sebastian Kubis/Karl-Nikolaus Peifer/Benjamin Raue/Malte Stieper, *Ius Vivum: Kunst – Internationales – Persönlichkeit*, Festschrift für Haimo Schack zum 70. Geburtstag, Verlag Mohr Siebeck, 2022, S. 1099 –1108.
61. *Prütting*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 26.8.2021 – III ZR 189/19 (Zur Frage der Darlegungs- und Beweislast im Rahmen einer deliktischen Schadenersatzklage bei einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung in der gleichen Sache), in: *ZWH* 2022, S. 26–30.
62. *Thole*, Kommentierung der §§ Vor 300 ff., §§ 300-321a ZPO, in: Hanns Prütting/Markus Gehrlein, *ZPO-Kommentar*, 14. Auflage, Verlag Luchterhand 2022, ISBN 978-3-472-09748-8, S. 1034-1036, 1037-1143 .
63. *Thole*, Sammelklage-Inkasso bei der Insolvenzverschleppungshaftung, in: *BB* 2021, S. 2382–2387.
64. *Thole*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 9.9.2021 – I ZR 113/20 (Zulässigkeit eines Vertragsgenerators), in: *NJW* 2021, S. 3129.
65. *Thole*, Einige Überlegungen zur sog. Vorbefassung des Verwalters, in: Klaus Pannen/Susanne Riedemann/Mark Zeuner, *Festschrift für Stefan Smid, Prozess als Wirklichkeit des Rechts*, Festschrift für Stefan Smid zum 65. Geburtstag, Verlag C. H. Beck 2022, ISBN 978-3-406-77250-4, S. 335–341.
66. *Thole*, Klassiker des Berufsrechts – mit neuen Facetten. Impulse für das Anwaltsrecht: Symposium des Kölner Instituts für Anwaltsrecht, in: [AnwBI 2022, S. 145](#).
67. *Thole*, Der Regress des Rechtsschutzversicherers gegen den Rechtsanwalt. Welche Bedeutung hat die Deckungszusage für die Anwaltpflichten bei der Prozessführung in: [AnwBI 2022, S. 280–285](#).

II. Vorträge

Von *Deckenbrock, Henssler, Kilian, Markworth, Özman, Prütting* und *Thole* wurden im Berichtszeitraum u.a. die nachstehenden Vorträge zu anwaltlichen Themen gehalten.

1. Vorträge von Deckenbrock

- Eine tour d'horizon durch das Anwaltsrecht anhand von aktuellen Fällen, Digitale Anwaltskonferenz, Leibniz Universität Hannover, 6.10.2021 (digital; Streitgespräch mit *Christian Wolf*).
- Interessenkonflikte im deutschen Anwaltsrecht, III. Internationale wissenschaftlich-praktische Konferenz zum Thema „Anwaltschaft in der Ukraine: Aktueller Stand und Entwicklungsperspektiven“. 16.12.2021, Nationale Juristische Universität namens Jaroslaw des Weisen Lehrstuhl für Anwaltsrecht, Charkiw (Ukraine) (digital).
- Law Clinics als Rechtsdienstleister, Fortbildungsveranstaltung der Refugee Law Clinic Cologne, Universität zu Köln, 18.12.2021 (digital).
- Die große BRAO-Reform (einschließlich Auswirkungen auf berufsrechtliche Aufsichtsverfahren bzw. anwaltsgerichtliche Verfahren), Gemeinsame Veranstaltung der Rechtsanwaltskammern Koblenz und Zweibrücken, 27.1.2022 (digital).
- Interessenkollision, DAV-Forum „Große BRAO-Reform“, 2.6.2022 (digital).
- Die Kanzlei als Unternehmen – aus zivilrechtlicher Sicht, 73. Deutscher Anwaltstag, 20.6.2022 (digital).

2. Vorträge von Henssler

- Der DAV und die Modernisierung des Anwaltsberufs, Der DAV-Podcast, Vom Advocaten zur Anwältin – Anwalts geschichten aus 150 Jahren (Veröffentlichung vom 9.11.2021, abrufbar unter: <https://zurechtgehört.podigee.io/11-anwaltsberuf>)
- Schlusswort: Zusammenfassung und Ausblick, Tagung des Instituts für Anwaltsrecht zum Thema „BRAO-Reformen: Neue Spielräume und dennoch Reformbedarf“, Universität zu Köln, 2.12.2021.
- Legal Tech im Arbeits- und Sozialrecht, 13. Hans-Böckler-Forum zum Arbeits- und Sozialrecht, Berlin, 18.2.2022.
- Neues im Recht der Freiberufler-Personengesellschaften, RWS-Forum Gesellschaftsrecht, Köln, 13.5.2022 (digital).

- Generalberichterstattung auf dem 5. Deutschen Arbeitsrechtstag des Deutschen Anwaltvereins in Berlin, 16./17.6.2022.
- Kleine Schritte oder großer Wurf? Chancen und Risiken der BRAO Reform, JUVE Jahreskonferenz Legal Operation, Köln, 22.6.2022.

3. Vorträge von Kilian

- Das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, Online-Konferenz des Forschungsinstituts für Anwaltsrecht der Humboldt Universität zu Berlin zum Thema „Das Legal-Tech-Gesetz: Was ab heute gilt und was noch kommt“, 1.10.2021 (digital).
- Erfolgshonorare für Rechtsanwälte, Ringvorlesung Legal Tech der Universität Passau, 3.11.2021 (digital).
- Mehr Fortbildung für die Anwaltschaft? – Rechtsvergleichendes Streiflicht, Tagung des Instituts für Anwaltsrecht zum Thema „BRAO-Reformen: Neue Spielräume und dennoch Reformbedarf“, Universität zu Köln, 2.12.2021.
- Zugangshürden für den Fachanwaltstitel – Closed Shop oder Qualitätsgarant? – Empirisches Streiflicht, Tagung des Instituts für Anwaltsrecht zum Thema „BRAO-Reformen: Neue Spielräume und dennoch Reformbedarf“, Universität zu Köln, 2.12.2021.
- Rückläufige Anwaltszahlen – auch ein Berufsrechtsthema? – Empirisches Streiflicht, Tagung des Instituts für Anwaltsrecht zum Thema „BRAO-Reformen: Neue Spielräume und dennoch Reformbedarf“, Universität zu Köln, 2.12.2021.
- Aktuelle Entwicklungen in der Anwaltschaft, Südbadischer Anwaltstag, Rust, 20.5.2022.
- Die Kanzlei als Unternehmen – aus zivilrechtlicher Sicht, 73. Deutscher Anwaltstag, 20.6.2022 (digital).
- Die künftige Regulierung des Rechtsdienstleistungsmarkts, 73. Deutscher Anwaltstag, Hamburg, 24.6.2022.
- Anwaltsmarkt 2022, 73. Deutscher Anwaltstag, Hamburg, 24.6.2022.

4. Vorträge von Markworth

- Das Sammelklage-Inkasso – Plädoyer für einen Perspektivwechsel, Vortrag im Rahmen der 4. Konferenz Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft unter dem Titel „Die Rolle

der Anwaltschaft im Zivilprozess der Zukunft“ der Bundesrechtsanwaltskammer gemeinsam mit dem Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover, 11.11.2021.

- Das neue „neue“ Schuldrecht, Vortrag beim Kölner Anwaltverein (KAV), 30.3.2022.
- Schuldrechtsreform 2022, Vortrag auf Einladung der Fachschaft Jura der Universität zu Köln, 14.4.2022.
- Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts – Eine Mammutreform mit begrenzter Prägekraft, Vortrag im Rahmen der Osnabrücker Gespräche zum Unternehmens- und Wirtschaftsrecht der Universität Osnabrück, Fachbereich Rechtswissenschaften, 20.4.2022.
- Welche Rechtsform empfehle ich? – Grundlagen und Entscheidungshilfen, Vortrag vor der Women Entrepreneurs Law Clinic, Köln, 19.5.2022.

5. Vorträge von Özman

- Das Berufsrecht des Syndikusrechtsanwalts, Turmgespräche an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, 24.5.2022.

6. Vorträge von Prütting

- Die fabelhafte Welt des Anwaltsrechts – das Kölner Institut für Anwaltsrecht zwischen Wissenschaft und Praxis, Jahresvortrag des Instituts für Anwaltsrecht, Universität zu Köln, 29.6.2022.

7. Vorträge von Thole

- Begrüßung, Tagung des Instituts für Anwaltsrecht zum Thema „BRAO-Reformen: Neue Spielräume und dennoch Reformbedarf“, Universität zu Köln, 2.12.2021.

III. Kölner Literatur zum Anwaltsrecht

Seit 1997 hat das Institut für Anwaltsrecht kontinuierlich Standardwerke – Kommentare, Handbücher, Lehrbücher, systematische Darstellungen – zum Anwaltsrecht etabliert. Diese „Kölner Literatur zum Anwaltsrecht“ besteht mittlerweile aus diesen Titeln:

1. Kommentare

Deckenbrock/Henssler, Kommentar zum Rechtsdienstleistungsgesetz, 4. Aufl. 2015, 5. Aufl. 2021, Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-71532-7.

Henssler, Kommentar zum Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, 1. Aufl. 1997, 2. Aufl. 2008, 3. Aufl. 2018, Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-69105-8.

Henssler/Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 1. Aufl. 1997, 2. Aufl. 2004, 3. Aufl. 2010, 4. Aufl. 2014, 5. Aufl. 2019, Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-69882-8.

Kübler/Prütting/Bork, InsO – Kommentar zur Insolvenzordnung, Stand 91. Lieferung 2022, RWS-Verlag, ISBN 978-3-8145-8700-4.

Prütting/Gehrlein, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 1. Aufl. 2009, 2. Aufl. 2010, 3. Aufl. 2011, 4. Aufl. 2012, 5. Aufl. 2013, 6. Aufl. 2014, 7. Aufl. 2015, 8. Aufl. 2016, 9. Aufl. 2017, 10. Aufl. 2018, 11. Aufl. 2019, 12. Aufl. 2020, 13. Aufl. 2021, 14. Aufl. 2022, Verlag Luchterhand, ISBN 978-3-472-09748-8.

Prütting/Helms, Kommentar zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 1. Aufl. 2009, 2. Aufl. 2011, 3. Aufl. 2013, 4. Aufl. 2018, 5. Aufl. 2020, Otto Schmidt Verlag, ISBN 978-3-504-47953-4.

Prütting/Wegen/Weinreich, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1. Aufl. 2006, 2. Aufl. 2007, 3. Aufl. 2008, 4. Aufl. 2009, 5. Aufl. 2010, 6. Aufl. 2011, 7. Aufl. 2012, 8. Aufl. 2013, 9. Aufl. 2014, 10. Aufl. 2015, 11. Aufl. 2016, 12. Aufl. 2017, 13. Aufl. 2018, 14. Aufl. 2019, 15. Aufl. 2020, 16. Aufl. 2021, 17. Aufl. 2022, Verlag Luchterhand, ISBN 978-3-472-09747-1

2. Handbücher

Henssler/Gehrlein/Holzinger, Handbuch der Beraterhaftung, 1. Aufl. 2018, 2. Aufl. 2022, Carl Heymanns Verlag, ISBN 978-3-452-29838-6.

Henssler/Koch, Handbuch Mediation in der Anwaltspraxis, 1. Aufl. 2000, 2. Aufl. 2004, Anwaltverlag, ISBN 3-8240-0563-8.

Henssler/Streck, Handbuch des Sozietätsrechts, 1. Aufl. 2001, Handbuch Sozietätsrecht, 2. Aufl. 2011, Otto Schmidt Verlag, ISBN 978-3-504-18061-4.

Kilian/Offermann-Burckart/vom Stein, Praxishandbuch Anwaltsrecht, 1. Aufl. 2005, 2. Aufl. 2010, 3. Aufl. 2018, Anwaltverlag, ISBN 978-3-8240-1466-8.

Kilian/Sandkühler/vom Stein, Praxishandbuch Notarrecht, 1. Aufl. 2005, 2. Aufl. 2011, 3. Aufl. 2017, Notarverlag, ISBN 978-3-9564-6073-9.

Prütting, Außergerichtliche Streitschlichtung, 1. Aufl. 2003, Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-48444-5.

3. Lehrbücher

Deckenbrock/Özman, Anwaltliches Berufsrecht, 1. Aufl. 2022, Hagener Wissenschaftsverlag, ISBN 978-3-7321-0548-9.

Henssler, Rechtliche und berufsrechtliche Grundlagen und Grenzen der Mediation, 1. Aufl. 1999, 2. Aufl. 2004, 3. Aufl. 2006, 4. Aufl. 2009, FernUniversität Hagen, ISBN 71054-8-01-S 1.

Kilian/Koch, Anwaltliches Berufsrecht, 1. Aufl. 2007, 2. Aufl. 2018, Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-67333-7.

Kilian, Das anwaltliche Mandat: Schlüsselqualifikationen und Berufspraxis, München 2008, Verlag C.H. Beck ISBN 978-3-406-55738-5.

Kilian/vom Stein/Sabel, Das neue Rechtsdienstleistungsrecht, Bonn 2008, Anwaltverlag, ISBN 978-3-8240-0781-3.

Laumen/Prütting, Der Zivilprozessrechtsfall, 8. Aufl. 1995, 9. Aufl. 2020, Verlag Vahlen, ISBN 978-3-8006-4163-5.

Prütting, Sachenrecht, 37. Aufl. 2020, Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-73045-0.

4. Bibliographien/Dokumentationen

Kilian, Bibliographie des Anwaltsrechts, 1991-2000, Bonn 2015, Anwaltverlag, ISBN 978-3-8240-1370-8.

Kilian, Bibliographie des Anwaltsrechts, 2001-2010, Bonn 2011, Anwaltverlag, ISBN 978-3-8240-1209-1.

Kilian, Entwicklungen in der deutschen Anwaltschaft 2000-2010, Bonn 2012, Anwaltverlag, ISBN 978-3-8240-5263-9.

IV. Schriftenreihe des Instituts für Anwaltsrecht

Band 1: *Gerrit W. Hartung*, Das anwaltliche Verbot des Versäumnisurteils, ISBN 3-87389-200-6 (1991).

Band 2: *Michael Bern*, Verfassungs- und verfahrensrechtliche Probleme anwaltlicher Vertretung im Zivilprozeß, ISBN 3-87389-201-4 (1992).

Band 3: *Sabine Henrichfreise*, Frankreichs Anwaltschaft im Wandel, ISBN 3-87389-202-2 (1992).

Band 4: *Irmgard Reihlen*, Die Haftung von Rechtsanwälten und Notaren gegenüber Drittbegünstigten für Fehler bei der Testamentserrichtung, ISBN 3-87389-204-9 (1992).

Band 5: *Festschrift für Walter Kolvenbach*, Deutsches und europäisches Anwaltsrecht, ISBN 3-87389-203-0 (1992).

Band 6: *Hartmut König*, Rechtsberatungsgesetz – Grundfragen und Reformbedürftigkeit, ISBN 3-87389-205-7 (1993).

Band 7: *Sven-Holger Undritz*, Anwaltsgebühren – Tradition und Wettbewerb, ISBN 3-87389-206-5 (1994).

Band 8: *Jörg Nerlich*, Internationale Kooperationsmöglichkeiten für europäische Rechtsanwälte, ISBN 3-87389-207-3 (1994).

Band 9: *Frauke Rawert*, Anwaltshaftung gegenüber Dritten, ISBN 3-87389-208-1 (1994).

Band 10: *Martin Henssler/Jörg Nerlich (Hrsg.)*, Anwaltliche Tätigkeit in Europa, ISBN 3-87389-209-X (1994).

Band 11: *Thomas Niessen*, Frankreichs Anwaltschaft – Die „große“ Reform des anwaltlichen Berufsrechts, ISBN 3-87389-210-3 (1994).

Band 12: *Stefan Breuer*, Anwaltliche Werbung – Inhalt und Grenzen, ISBN 3-87389-211-1 (1995).

Band 13: *Ingo Kleutgens*, Die Sekundärhaftung des Rechtsanwalts – Wege aus einem verjährungsrechtlichen Dilemma, ISBN 3-87389-212-X (1994).

Band 14: *Susanne Mälzer*, Werbemöglichkeiten für Rechtsanwälte in der Europäischen Union, ISBN 3-87389-213-8 (1995).

Band 15: *Markus Vogel*, Versagung, Rücknahme und Widerruf der Anwaltszulassung wegen Unwürdigkeit der Person, ISBN 3-87389-214-6 (1995).

Band 16: *Patrick Junge-Ilges*, Haftungsvereinbarungen der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe, ISBN 3-87389-215-4 (1994).

Band 17: *Lars-Uwe Pera*, Anwaltshonorare in Deutschland und den U.S.A. – Honoraran-spruch, standesrechtliche Stellung und Durchsetzung der Honorare im bilateralen Verhältnis, ISBN 3-87389-216-2 (1995).

Band 18: *Sabine Wesser*, Grenzen zulässiger Inländerdiskriminierung, ISBN 3-87389-217-0 (1995).

Band 19: *Tim Oliver Vogels*, Haftung von Rechtsanwälten in der Sozietät, ISBN 3-87389-218-9 (1995).

Band 20: *Carsten Bissel*, Die Rechtsstellung des Syndikusanwalts und die anwaltliche Unabhängigkeit, ISBN 3-87389-219-7 (1996).

Band 21: *Frank René Remmert*, Anwaltschaft zwischen Tradition und Wettbewerb – Das Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte in England und Deutschland, ISBN 3-87389-220-0 (1996).

Band 22: *Martin Bell*, Anwaltshaftung gegenüber Dritten, ISBN 3-87389-221-9 (1996).

Band 23: *Heinz-Willi Kamps*, Der Rechtsanwalt in der Steuerberatungsgesellschaft, ISBN 3-87389-222-7 (1997).

Band 24: *Katharina Schwarz*, Praxis und Zukunft der außergerichtlichen Regelung von Mietkonflikten, ISBN 3-87389-223-5 (1996).

Band 25: *Yadwigha Pretzell*, Anwaltsrecht in Finnland, Schweden und Norwegen, ISBN 3-87389-224-3 (1998).

Band 26: *Christoph Hommerich/Hanns Prütting*, Das Berufsbild des Syndikusanwalts, ISBN 3-8240-5190-7 (1998).

Band 27: *Bernhard Hahn*, Anwaltliche Rechtsausführungen im Zivilprozeß – Rechtsinformation und Rechtskommunikation zwischen professionellen Verfahrensbeteiligten, ISBN 3-8240-5191-5 (1998).

Band 28: *Renate Schurr*, Anwaltsgesellschaften in Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika – Ein gesellschaftsrechtlicher Vergleich, ISBN 3-8240-5192-3 (1998).

Band 29: *Henryk Haibt*, Die Kapitalbeteiligung Berufsfremder an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften – Geschichte und geltendes Recht, ISBN 3-8240-5193-1 (1998).

Band 30: *Markus B. Rick*, Die verfassungsrechtliche Stellung des Rechtsanwalts, ISBN 3-8240-5194-X (1998).

Band 31: *Sabine Strotmann*, Der Zusammenschluß von Rechtsanwälten: Rechtsformwahl und Haftung, ISBN 3-8240-5195-8 (1998).

Band 32: *Markus Lubitz*, Der Rechtsanwalt in der Betriebsverfassung, ISBN 3-8240-5196-6 (1998).

Band 33: *Martin Henssler, Peter Schlosser (Hrsg.)*, Clinical Legal Education in den USA, ISBN 3-8240-5197-4 (1999).

Band 34: *Andreas Lehmann*, Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten für Rechtsanwälte – Eine rechtsvergleichende Untersuchung des U.S.-amerikanischen und des deutschen Rechts, ISBN 3-8240-5198-2 (1999).

Band 35: *Undine Krebs*, Anwaltstätigkeit im Falle des Unterliegens im Zivilprozeß in erster Instanz, ISBN 3-8240-5199-0 (1999).

Band 36: *Stephan Hermanns*, Grenzen zulässiger Rechtsberatung durch die öffentliche Hand und den privaten Unternehmer, ISBN 3-8240-5200-8 (2000).

Band 37: *Jochen Vogel*, Die Berufshaftung der Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte in Norwegen, ISBN 3-8240-5201-6 (2000).

Band 38: *Simone Schnitzler*, Die schadensrechtliche Ersatzfähigkeit außergerichtlicher Rechtsverfolgungsschritte, ISBN 3-8240-5202-4 (2000).

Band 39: *Franz Norbert Otterbeck*, Das Anwaltskollektiv der DDR, ISBN 3-8240-5203-2 (2000).

Band 40: *Katja Mihm*, Berufsrechtliche Kollisionsprobleme beim Anwaltsnotar, ISBN 3-8240-5204-0 (2000).

Band 41: *Cornelius Popp*, Die Verpflichtung des Anwalts zur Aufklärung des Sachverhalts, ISBN 3-8240-5205-9 (2001).

Band 42: *Ingo Quast*, Die Rechtsstellung des Unternehmensjuristen in der Europäischen Union, ISBN 3-8240-5206-7 (2001).

Band 43: *Kirsten Thiergart*, Haftungsrechtliche Auswirkungen von Qualitätsmanagementsystemen aus anwaltlicher Sicht, ISBN 3-8240-520 (2001).

Band 44: *Heike Diekötter*, Die Zulässigkeit der Rechtsberatung über Telefonmehrwertdienste, ISBN 3-8240-5206-7 (2001).

Band 45: *Florian Bachelin*, Die Zusammenarbeit von Rechtsanwälten in Europa, ISBN 3-8240-5209-1 (2002).

Band 46: *Uwe Lüken*, Die Regulierung der Anwaltswerbung in den USA im Vergleich zu Deutschland, ISBN 3-8240-5210-5 (2002).

Band 47: *Norbert Maubach*, Gewerbliche Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung, ISBN 3-8240-5211-3 (2002).

Band 48: nicht erschienen

Band 49: *Dirk-Ulrich Otto*, Die Abtretung des Anwaltshonorars an einen Anwalt, ISBN 3-8240-5213-X (2002).

Band 50: *Frank Lindenberg*, Wahrheitspflicht und Dritthaftung des Rechtsanwaltes im Zivilverfahren, ISBN 3-8240-5214-8 (2002).

Band 51: *Natascha Jährig*, Fachanwaltschaften – Entstehung, Entwicklung und aktuelle Fragen, ISBN 3-8240-5214-8 (2002).

Band 52: *Matthias Eggert*, Die Nichtzulassungsbeschwerde der VwGO, ISBN 3-8240-5216-4 (2002).

Band 53: *Frank Girotto*, Die Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung, ISBN 3-8240-5217-2 (2002).

Band 54: *Karola Piepenstock*, Rechtsberatung in den Medien, ISBN 3-8240-5218-0 (2003).

Band 55: *Malte T. Passarge*, Die Aktiengesellschaft als neue Rechtsform für anwaltliche Zusammenschlüsse, ISBN 3-8240-5219-9 (2003).

Band 56: *Fabian Georg Heintze*, Rechtsanwalts-Franchising, ISBN 3-8240-5220-2 (2003).

Band 57: *Martin van Bühren*, Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte, ISBN 3-8240-5221-0 (2003).

Band 58: *Tassilo Schiffer*, Rechtbeziehung, Rechtsdurchsetzung und Haftung in virtuellen Schlichtungsverfahren, ISBN 38240-5222-9 (2003).

Band 59: *Matthias Kilian*, Der Erfolg und die Vergütung des Rechtsanwalts, ISBN 3-8240-5223-7 (2003).

Band 60: *Karina Feix*, Die Verankerung einvernehmlicher Streitbeilegung im deutschen Zivilprozessrecht, ISBN 3-8240-5224-5 (2004).

Band 61: *Gerrit Krämer*, Die Rechtsanwaltschaft beim BGH, ISBN 3-8240-5225-3 (2004).

Band 62: *Marco Wirtz*, Die Regelungskompetenz der Satzungsversammlung, ISBN 3-8240-5226-1 (2004).

Band 63: *Astrid Steinkraus*, Anwaltliche Berufsordnung und Zivilrecht, ISBN 3-8240-5227-X (2004).

Band 64: *Sara Leins*, Anwaltsrecht und Anwaltsgesellschaften in Australien, ISBN 3-8240-5228-8 (2004).

Band 65: *Wibke Schramm*, Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, ISBN 3-8240-5229-6 (2004).

Band 66: *Dirk Christoph Schautes*, Anwaltliche Unabhängigkeit, ISBN 3-8240-5230-X (2005).

Band 67: *Jost Schützeberg*, Der Notar in Europa, ISBN 3-8240-5232-6 (2005).

Band 68: *Oliver Knöfel*, Grundfragen der internationalen Berufsausübung von Rechtsanwälten, ISBN 3-8240-5231-8 (2005).

Band 69: *Sten Frenzel*, Die Unlauterkeit anwaltlicher Berufsrechtsverstöße, ISBN 3-8240-5233-4 (2005).

Band 70: *Katja Nelte*, Das Berufsbild des Rechtsanwalts als Auslegungshilfe für den Rechtsbesorgungsbegriff, ISBN 978-3-8240-5234-9 (2007).

Band 71: *Sarah Bunk*, Vermögenszuordnung, Auseinandersetzung und Ausscheiden in Sozietät und Gemeinschaftspraxis, ISBN 978-3-8240-5235-6 (2007).

Band 72: *Michael Waschkau*, EU-Dienstleistungsrichtlinie und Berufsanerkennungsrichtlinie, ISBN 3-8240-5236-9 (2008).

Band 73: *Melanie Pelzer*, Die Sozietät im Sinne der BRAO unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung von Berufsfremden, ISBN 3-8240-5239-4 (2008).

Band 74: *Anabel Harting*, Berufspflichten des Strafverteidigers und Sanktionierung pflichtwidrigen Verhaltens, ISBN 3-8240-5241-7 (2008).

Band 75: *Julia Unseld*, Die Rechtsstellung kommunaler und funktionaler Selbstverwaltungskörperschaften bei ihrer Inanspruchnahme für staatliche Aufgaben – dargestellt am Beispiel der Gemeinden und Rechtsanwaltskammern, ISBN 978-3-8240-5244-8 (2008).

Band 76: *Kristina von der Linden*, Die Zulassung von kapitalistisch strukturierten Anwaltsgeellschaften des europäischen Auslands am Rechtsberatungsmarkt, ISBN 978-3-8240-5245-5 (2008).

Band 77: *Maurice Séché*, Die Vereinbarkeit freiberuflicher Regulierungen mit dem EGV – unter besonderer Berücksichtigung des Art. 86 Abs. 2 EGV, ISBN 978-3-8240-5245-2 (2008).

Band 78: *Katharina Hastenrath*, Möglichkeit der Etablierung eines Schlichtungsverfahrens durch die Rechtsanwaltskammer bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant – Voraussetzungen, Ausgestaltungsmöglichkeiten und Verfahren, ISBN 978-3-8240-5247-9 (2008).

Band 79: *Christian Deckenbrock*, Strafrechtlicher Parteiverrat und berufsrechtliches Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, ISBN 978-3-5248-6 (2009).

Band 80: *Martin Henssler/Hanns Prütting (Hrsg.)* Anwaltschaft und Wissenschaft im Dialog – 20 Jahre Institut für Anwaltsrecht, ISBN 978-3-8240-5252-3 (2009).

Band 81: *Philipp Steffen*, Der Grundsatz der einheitlichen Pflichtverletzung, ISBN 978-3-8240-5254-7 (2010).

Band 82: *Geert Rehberg*, Rechtsberatung durch Treuhänder: Treuhandfunktionen in steuerorientierten Immobilienkapitalanlagemodellen und ihre Vereinbarkeit mit Rechtsberatungs- und Rechtsdienstleistungsgesetz, ISBN 978-3-8240-5258-5 (2010).

Band 83: *Carolin Arnemann-Bredohl*, Der Anwalt im Spannungsfeld zwischen Rechtspflege und Dienstleistung: Eine rechtsvergleichende Untersuchung der deutschen und englischen Anwaltschaft, ISBN 978-3-8240-5257-8 (2010).

Band 84: *Borbála Dux*, Die pro bono-Tätigkeit des Anwalts und der Zugang zum Recht: Übertragbarkeit eines US-amerikanischen Modells auf Deutschland?, ISBN 978-3-8240-5260-8 (2011).

Band 85: *Jessica Blattner*, Die Vertragsgestaltung im Anwaltsvertrag unter besonderer Berücksichtigung Allgemeiner Mandatsbedingungen, ISBN 978-3-8240-5262-2 (2012).

Band 86: *Matthias Kilian*, Entwicklungen in der deutschen Anwaltschaft 2000-2010, ISBN 978-3-8240-5263-9 (2012).

Band 87: *Peter Wende*, Das Fremdbesitzverbot in den freien Berufen, ISBN 978-3-8240-5264-6 (2012).

Band 88: *Giannina Terriuolo*, Rechtsanwalt und Rechtsschutzversicherung, ISBN 978-3-8240-5270-7 (2014).

Band 89: *Marco Müller*, Syndikusrechtsanwalt und Compliance, ISBN 978-3-8240-5274-5 (2017).

Band 90: *Oliver Islam*, Das Kapitalbeteiligungsverbot an Anwaltsgesellschaften, ISBN 978-3-8240-5275-2 (2017).

Band 91: *Anne-Sophie Jung*, Die Anwaltschaft in Belgien – Eine rechtsvergleichende Untersuchung im Verhältnis zur Anwaltschaft in Deutschland, ISBN 978-3-8240-5278-3 (2018).

Band 92: *Martina Kunze*, Der Rechtsanwalt als unabhängiges Organ der Rechtspflege – eine rechtshistorische und rechtsdogmatische Untersuchung, ISBN 978-3-8240-5280-6 (2018).

Band 93: *Christina Esser*, Verwaltungs- und Aufsichtshandeln in der anwaltlichen Selbstverwaltung und seine gerichtliche Kontrolle, ISBN 978-3-8240-5282-0 (2020).

Band 94: *Martin Henssler/Sara Landini*, Lawyers in Italy. Challenge the change, ISBN 978-3-8240-1628-0 (2020).

Band 95: *Stefanie Lemke*, Human Rights Lawyering in Europa – Anwaltlicher Menschenrechtsschutz und der Zugang zum Recht in England und Wales, Frankreich und Deutschland, ISBN 978-3-8240-1610-5 (2020).

Band 96: *Victor Aly*, Die Kündigung des anwaltlichen Mandatsvertrags und ihre vergütungsrechtlichen Konsequenzen (§§ 627, 628 BGB), ISBN 978-3-8487-8021-1 (2021).

Band 97: *Leonie Waldhausen*, Gegenwartsprobleme des anwaltlichen Arbeitsrechts – Eine Betrachtung aktueller Probleme angestellter Rechtsanwälte bei anwaltlichen Arbeitgebern, ISBN 978-3-8487-7047-2 (2021).

Band 98: *Ines Holz*, Der aktive Gesellschafterkreis anwaltlicher Berufsausübungsgesellschaften Die Bedeutung der BVerfG-Beschlüsse vom 14.1.2014 (1 BvR 2998/11, 1 BvR 236/12) und 12.1.2016 (1 BvL 6/13) für die berufsübergreifende Zusammenarbeit von Rechtsanwälten, ISBN 978-3-8487-7102-8 (2021).

Band 99: *Georg Dietlein*, Der Rechtsanwalt und sein Zweitberuf: Eine kritische Untersuchung der Tätigkeitsverbote der §§ 43a Abs. 6, 45 BRAO, ISBN 978-3-8487-8756-2 (2022).

Band 100: *Charlotte Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen: Berufsrechtliche und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen von Online-Plattformen, ISBN 978-3-8487-8951-1 (2022).

Die Bände 1 bis 95 sind im Anwaltverlag Bonn erschienen, seit Band 96 erscheint die Schriftenreihe im Nomos Verlag Baden-Baden.